

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom über die Anerkennung von fremden Berufsausbildungen und -qualifikationen (Salzburger Berufsanerkennungsgesetz – S.BAG) und zur Änderung des Salzburger Landesbeamtengesetzes 1987, des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes 2000, des Magistrats-Beamten- und Magistrats-Beamtengesetzes 2002, des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001, des Kinderbetreuungsgesetzes 2007, des Tierzuchtgesetzes 2009, der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, des Jagdgesetzes 1993, des Berufsjägergesetzes, des Fischereigesetzes 2002, des Schischul- und Snowboardschulgesetzes, des Bergführergesetzes, des Tanzschulgesetzes, des Gesetzes über die Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure, des Fiakergesetzes, des Höhlengesetzes, des Gemeindesanitätsgesetzes und des Sozialbetreuungsberufgesetzes

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Gesetz über die Anerkennung von fremden Berufsausbildungen und -qualifikationen (Salzburger Berufsanerkennungsgesetz – S.BAG)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Qualifikationsniveaus
- § 4 Sprachkenntnisse

2. Abschnitt

Anerkennung im Rahmen der Niederlassungsfreiheit

- § 5 Anerkennungsbedingungen
- § 6 Ausgleichsmaßnahmen
- § 7 Anerkennung der Berufserfahrung
- § 8 Unterlagen
- § 9 Verfahrensvorschriften
- § 10 Führen der Berufsbezeichnung

3. Abschnitt

Ausübung eines landesgesetzlich geregelten Berufs im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit

- § 11 Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit
- § 12 Überprüfung der Berufsqualifikation
- § 13 Erbringung der Dienstleistung
- § 14 Mitteilungspflichten des Dienstleisters oder der Dienstleisterin

4. Abschnitt

Behörde, Kontaktstelle und Verwaltungszusammenarbeit

- § 15 Behörde und Kontaktstelle
- § 16 Verwaltungszusammenarbeit

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 17 Strafbestimmungen
- § 18 Verweisung auf Bundesrecht
- § 19 Umsetzungshinweis
- § 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt:

1. die Anerkennung von Berufsausbildungen und -qualifikationen, die in einem oder mehreren anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU-Mitgliedsstaaten), in einem oder mehreren anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertragsstaaten), in der Schweiz oder in einem anderen über Abs 2 erfassten Staat von österreichischen oder anderen begünstigten Staatsangehörigen erworben und über die von einer zuständigen Behörde Nachweise ausgestellt worden sind, die dort unmittelbar zum Zugang zu einem entsprechenden Beruf und zu dessen Ausübung berechtigen;
2. die Ausübung landesgesetzlich geregelter Berufe im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit durch begünstigte Staatsangehörige von einem anderen Niederlassungsstaat aus.

(2) Andere begünstigte Staatsangehörige im Sinn des Abs 1 sind:

- a) Staatsangehörige von EU-Mitgliedsstaaten und EWR-Vertragsstaaten sowie deren Familienangehörige im Rahmen der Richtlinie 2004/38/ EG;
- b) Staatsangehörige der Schweiz sowie deren Familienangehörige auf Grund des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (ABI Nr L 114 vom 30. April 2002), kundgemacht unter BGBl III Nr 133/2002 (im Folgenden als Abkommen EG-Schweiz bezeichnet);
- c) langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige, die über einen Aufenthaltstitel gemäß den §§ 45, 48, 49 oder 81 Abs 2 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes verfügen;
- d) Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte;
- e) Staatsangehörige von Staaten, mit denen die Europäische Union oder die Republik Österreich Verträge abgeschlossen hat, soweit darin die Anerkennung von Berufsausbildungen und -qualifikationen, die im jeweiligen Staat erworben und über die von einer zuständigen Behörde dieses Staates Nachweise ausgestellt worden sind, vorgesehen ist.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden sinngemäß auch für die Anerkennung von Nachweisen über Berufsausbildungen und -qualifikationen Anwendung, die in einem anderen österreichischen Bundesland einer Person ausgestellt worden sind und dort landesgesetzlich

zum Zugang zu einem entsprechenden Beruf und zu dessen Ausübung berechtigen, soweit in den jeweiligen Landesgesetzen nicht eigene Bestimmungen getroffen sind.

(4) Weiters können unter Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes Berufsausbildungen und -qualifikationen, die von nicht gemäß Abs 2 begünstigten Staatsangehörigen erworben worden sind und über die von einer zuständigen Behörde Nachweise ausgestellt worden sind, als gleichwertig anerkannt werden. Die Anerkennung kann von der Gegenseitigkeit abhängig gemacht werden.

Begriffsbestimmungen

§ 2

Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:

1. Anpassungslehrgang: die Ausübung eines landesgesetzlich geregelten Berufs, die unter Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt, erforderlichenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht und einer abschließenden Bewertung unterliegt;
2. Ausbildungsnachweise:
 - a) die Diplome, Zeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, die von einer zuständigen Behörde für den Abschluss einer überwiegend in Herkunftsstaaten absolvierten Berufsausbildung ausgestellt worden sind;
 - b) die Diplome, Zeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, die von einer zuständigen Behörde eines Drittstaates ausgestellt worden sind, wenn ihr Inhaber im betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Herkunftsstaat besitzt, der diese Nachweise anerkannt hat und die Berufserfahrung bestätigt;
3. Ausgleichsmaßnahmen: der Anpassungslehrgang und die Eignungsprüfung;
4. Behörde: die nach den landesgesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung von Anerkennungsverfahren nach diesem Gesetz bestimmte Stelle;
5. Beruf oder berufliche Tätigkeit: eine entgeltliche Tätigkeit, für die der Zugang und die Ausübung landesgesetzlichen Bestimmungen unterliegen und die der oder die im Herkunftsstaat dazu qualifizierte Antragsteller oder Antragstellerin im Land Salzburg auszuüben beabsichtigt, wenn diese Tätigkeit vergleichbar ist;
6. Berufserfahrung: die tatsächliche rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufs in einem Herkunftsstaat;
7. Berufsqualifikationen oder berufliche Qualifikationen: die Fähigkeiten und Fertigkeiten, die durch Ausbildungs-, Befähigungsnachweise, Zeugnisse, Diplome und/oder durch Berufserfahrung nachgewiesen werden;
8. Dienstleistung: die vorübergehende und gelegentliche Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Land Salzburg durch eine natürliche oder juristische Person, die diese Tätigkeit in ei-

- nem Niederlassungsstaat rechtmäßig ausübt. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistungserbringung ist im Einzelfall anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität sowie unter Bedachtnahme auf eine nur saisonale Ausübung zu beurteilen;
9. Drittstaat: ein Staat, der nicht EU-Mitgliedsstaat oder EWR-Vertragsstaat oder Vertragsstaat im Sinn des § 1 Abs 2 lit e ist;
 10. Eignungsprüfung: die für den Zugang und die Ausübung eines landesgesetzlich geregelten Berufs notwendige Prüfung;
 11. gemeinsame Plattform: von der Europäischen Kommission nach Anhörung der Mitgliedsstaaten beschlossene und kundgemachte Kriterien, die geeignet sind, die wesentlichen Unterschiede der in den EU-Mitgliedsstaaten geltenden Ausbildungsanforderungen für bestimmte Berufe auszugleichen;
 12. Herkunftsstaat: ein EU-Mitgliedsstaat, ein EWR-Vertragsstaat, die Schweiz und andere Vertragsstaaten im Sinn des § 1 Abs 2 lit e, in dem die Berufsausbildungen und -qualifikationen erworben worden sind, die deren Inhaber oder Inhaberin berechtigen, den betreffenden Beruf dort auszuüben;
 13. Niederlassungsstaat: der Herkunftsstaat, in dem ein Dienstleister oder eine Dienstleisterin zur rechtmäßigen Ausübung eines entsprechenden Berufs niedergelassen ist;
 14. Qualifikationsniveau: die Einstufung der Nachweise über Berufsausbildungen und -qualifikationen nach dem Schema gemäß § 3 Abs 1;
 15. reglementierte Ausbildung: eine Ausbildung, die speziell auf die Ausübung eines bestimmten Berufs ausgerichtet ist und aus einem oder mehreren abgeschlossenen Ausbildungsgängen besteht, die gegebenenfalls durch eine Berufsausbildung, ein Berufspraktikum oder eine Berufspraxis ergänzt werden;
 16. reglementierter Beruf: eine berufliche Tätigkeit, bei der der Zugang oder die Ausübung direkt oder indirekt durch rechtliche Bestimmungen an den Besitz bestimmter Qualifikationen gebunden ist;
 17. zuständige Behörde: jede von einem Herkunftsstaat mit der Befugnis ausgestattete Behörde oder Stelle, Ausbildungs- und Qualifikationsnachweise oder andere Dokumente auszustellen oder Auskünfte dazu zu erteilen sowie Anträge entgegenzunehmen und darüber zu entscheiden, soweit dies im Zusammenhang mit der Anerkennung von Berufsqualifikationen steht.

Qualifikationsniveaus

§ 3

(1) Für die Anerkennung von Berufsausbildungen und -qualifikationen sind folgende, im Herkunftsstaat erworbene Nachweise zu unterscheiden:

1. Befähigungsnachweise: Bescheinigungen über
 - a) Allgemeinkenntnisse auf Grund einer allgemeinen Schulbildung,
 - b) eine absolvierte berufliche Ausbildung, für die kein Zeugnis oder Diplom ausgestellt wird, oder die Ablegung einer Prüfung für einen bestimmten Beruf ohne vorhergehende Ausbildung,
 - c) die Ausübung eines bestimmten Berufs im Herkunftsstaat entweder vollzeitlich während drei aufeinander folgender Jahre oder teilzeitlich während eines entsprechenden Zeitraums in den letzten zehn Jahren oder
 - d) die vollzeitliche Ausübung eines bestimmten Berufs in der Dauer von zwei Jahren während der letzten zehn Jahre im Herkunftsstaat, der diesen Beruf nicht reglementiert, wenn der Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise nachgewiesen wird;
2. Zeugnisse: Bescheinigungen über den Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarniveau, und zwar
 - a) auf allgemeinbildendem Niveau ergänzt durch eine Fach- oder Berufsausbildung, die nicht dem Diplomniveau entspricht, in Verbindung mit einem erforderlichen Berufspraktikum oder einer Berufspraxis oder
 - b) auf dem Niveau einer technischen oder berufsspezifischen Ausbildung gegebenenfalls ergänzt durch eine Fach- oder Berufsausbildung gemäß Z 1 lit b, in Verbindung mit einem erforderlichen Berufspraktikum oder einer Berufspraxis;
3. Diplome:
 - a) außeruniversitäre Diplome: Bescheinigungen über
 - aa) den Abschluss einer postsekundären Ausbildung von mindestens einem Jahr oder einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer, die den Abschluss einer zum Universitäts- oder Hochschulstudium berechtigenden Sekundarausbildung oder einer entsprechenden Schulbildung der Sekundarstufe II zur Voraussetzung hat, zusammen mit der Berufsausbildung, die gegebenenfalls mit dieser Ausbildung gefordert wird, oder
 - bb) den Abschluss von besonders strukturierten Ausbildungen für reglementierte Berufe gemäß Anhang II der Richtlinie 2005/36/EG oder gemäß einer gemeinsamen Plattform zur Änderung dieses Anhangs, oder

- b) universitäre Diplome: Bescheinigungen über
 - aa) den Abschluss einer postsekundären Ausbildung an einer Universität, Hochschule oder anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau in der Dauer von mindestens drei und höchstens vier Jahren oder einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer einschließlich einer Berufsausbildung, die gegebenenfalls neben dem Studium erforderlich ist, oder
 - bb) den Abschluss einer postsekundären Ausbildung an einer Universität oder Hochschule oder anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau in der Dauer von mindestens vier Jahren oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer und gegebenenfalls über eine über den postsekundären Ausbildungsgang hinaus erforderliche, erfolgreich abgeschlossene berufliche Ausbildung;
- 4. gleichgestellte Ausbildungsnachweise: Nachweise, die eine im Herkunftsstaat absolvierte Ausbildung für einen bestimmten Beruf oder zur Vorbereitung auf dessen Ausübung bescheinigen und von einer zuständigen Behörde ausgestellt oder als gleichwertig anerkannt worden sind. Diese sind den Nachweisen nach Z 1 bis 3 auch in Bezug auf das entsprechende Niveau gleichgestellt. Unter diesen Voraussetzungen sind jene Nachweise, die im Herkunftsstaat erworben worden sind, dort aber nicht mehr den geltenden rechtlichen Bestimmungen für den Zugang zu einem Beruf oder für dessen Ausübung entsprechen, da dieser Staat die rechtlichen Voraussetzungen geändert hat, und trotzdem dem Inhaber auf Grund seiner bisher absolvierten Ausbildung die Ausübung des betreffenden Berufs gestatten, als gleichgestellt anzusehen.

(2) Einem Ausbildungsnachweis gleichgestellt ist jeder im einem Drittstaat ausgestellte Ausbildungsnachweis, wenn sein Inhaber oder seine Inhaberin in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Herkunftsstaat, der diesen Ausbildungsnachweis nach Art 2 Abs 2 der RL 2005/36/EG für die Ausübung eines reglementierten Berufs anerkannt hat, besitzt und dieser Herkunftsstaat diese Berufserfahrung bescheinigt.

Sprachkenntnisse

§ 4

Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu verfügen, soweit dies für die Ausübung des Berufs erforderlich ist.

2. Abschnitt

Anerkennung im Rahmen der Niederlassungsfreiheit

Anerkennungsvoraussetzungen

§ 5

(1) Die Anerkennung von Berufsausbildungen und -qualifikationen ist zu beantragen.

(2) Die Behörde hat die Gleichwertigkeit mit Bescheid anzuerkennen, wenn die Ausbildungs- und Qualifikationsnachweise von einer zuständigen Behörde ausgestellt worden sind und

1. im Fall, dass der Zugang zum betreffenden Beruf im Herkunftsstaat reglementiert ist, bescheinigen, dass das Qualifikationsniveau zumindest unmittelbar unter dem landesrechtlich geforderten Niveau (§ 3) liegt und im Wesentlichen den landesrechtlich festgelegten Anforderungen entsprochen wird; oder
2. im Fall, dass der Zugang zum betreffenden Beruf im Herkunftsstaat nicht reglementiert ist, bescheinigen, dass
 - a) das Qualifikationsniveau zumindest unmittelbar unter dem landesrechtlich geforderten Niveau (§ 3) liegt und der Antragsteller oder die Antragstellerin im Herkunftsstaat diesen Beruf in den vorhergehenden zehn Jahren durch zwei Jahre vollzeitlich ausgeübt hat. Diese zweijährige Berufserfahrung darf nicht gefordert werden, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin eine reglementierte Ausbildung nach Anhang III der Richtlinie 2005/36/EG nachweist und Zeugnisse, Diplome oder gleichgestellte Ausbildungsnachweise gemäß § 3 Abs 1 Z 2 bis 4 oder Abs 2 vorlegt; und
 - b) der Antragsteller oder die Antragstellerin auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet worden ist.

Die Anforderung einer abgeschlossenen vierjährigen Universitäts- oder Hochschulausbildung ist auch bei Vorlage von entsprechenden außeruniversitären Diplomen als erfüllt anzusehen.

Ausgleichsmaßnahmen

§ 6

(1) Im Bescheid über die Anerkennung kann die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorgeschrieben werden, wenn

- a) die nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der landesrechtlich erforderlichen Ausbildungsdauer liegt;

- b) sich die nachgewiesene Ausbildung auf Fächer bezieht, die von den als wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs landesrechtlich vorgeschriebenen Fächern hinsichtlich Inhalt und Dauer bedeutend abweichen;
- c) der Beruf eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufs sind, und landesrechtlich für den Beruf eine besondere Ausbildung verlangt wird, die sich auf Fächer bezieht, die wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs sind, die nachgewiesene Ausbildung davon aber bedeutend abweicht.

(2) Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat das Recht zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung zu wählen. Abweichend davon kann bei Berufen, deren Ausübung eine genaue Kenntnis des österreichischen Rechts erfordert und bei denen Beratung und/oder Beistand in Bezug darauf ein wesentlicher und beständiger Teil der Berufsausübung ist, eine Eignungsprüfung vorgeschrieben werden.

(3) Bei der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Insbesondere ist zuvor zu prüfen, ob die vom Antragsteller oder von der Antragstellerin im Rahmen seiner bzw ihrer Berufspraxis im Herkunftsstaat oder Drittstaat erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede, auf Grund deren die Vorschreibung der Ausgleichsmaßnahmen möglich wäre, ganz oder teilweise ausgleichen können.

(4) Ausgleichsmaßnahmen dürfen nicht vorgeschrieben werden, wenn die Nachweise des Antragstellers oder der Antragstellerin die Kriterien erfüllen, die in einer gemeinsamen Plattform im Sinn des Art 15 der Richtlinie 2005/36/EG festgelegt sind.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften über den Inhalt und die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen erlassen.

Anerkennung der Berufserfahrung

§ 7

Wenn in landesrechtlichen Vorschriften für die Ausübung eines Berufs, der unter die im Anhang IV Verzeichnis III der Richtlinie 2005/36/EG angeführten Tätigkeiten fällt, allgemeine, kaufmännische oder fachliche Kenntnisse oder Fertigkeiten vorgeschrieben werden, ist die Berufserfahrung als gleichwertig anzuerkennen, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin den betreffenden Beruf im Herkunftsstaat wie folgt ausgeübt hat:

- a) als Selbstständiger oder Selbstständige oder als Betriebsleiter oder -leiterin
 - aa) in ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit, wobei die Beendigung der Tätigkeit vom Zeitpunkt der Einreichung des vollständigen Antrags bei der Behörde gerechnet nicht mehr als zehn Jahre zurückliegen darf;
 - bb) in ununterbrochener zweijähriger Tätigkeit, wenn für die Tätigkeit eine vorausgehende Ausbildung nachgewiesen wird; oder
 - cc) in ununterbrochener zweijähriger Tätigkeit, wenn auch eine mindestens dreijährige Tätigkeit als abhängig Beschäftigter oder Beschäftigte nachgewiesen wird, wobei die Beendigung dieser Tätigkeit vom Zeitpunkt der Einreichung des vollständigen Antrags bei der Behörde gerechnet nicht mehr als zehn Jahre zurückliegen darf; oder
- b) als abhängig Beschäftigter oder Beschäftigte
 - in ununterbrochener dreijähriger Tätigkeit, wenn für die Tätigkeit eine vorausgehende Ausbildung nachgewiesen wird.

Unterlagen

§ 8

- (1) Folgende Nachweise sind dem Antrag auf Anerkennung der Berufsausbildungen und -qualifikationen in deutscher Sprache oder in deutscher Übersetzung anzuschließen:
1. Nachweis der Staatsangehörigkeit und erforderlichenfalls Nachweis der Familienangehörigkeit gemäß § 1 Abs 2 lit a und b oder des Aufenthaltstitels gemäß § 1 Abs 2 lit c;
 2. Ausbildungs- oder Befähigungsnachweise, die zur Aufnahme des Berufs im Herkunftsstaat berechtigen, zusammen mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde darüber, welchen Qualifikationsniveaus diese Nachweise nach der Richtlinie 2005/36/EG zuzuordnen sind;
 3. gegebenenfalls Nachweise über die erworbene Berufserfahrung, aus der die Art und Dauer der Tätigkeit hervorgeht, und über vorausgehende Ausbildungen gemäß § 7 lit a sublit bb und lit b. Die Ausbildungsnachweise müssen durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt sein.
- (2) Die Behörde kann vom Antragsteller oder der Antragstellerin zusätzliche Informationen zu den Nachweisen nach Abs 1 Z 2 verlangen, soweit dies erforderlich ist, um festzustellen, ob und inwieweit die absolvierten Ausbildungen erheblich von den landesrechtlich erforderlichen Ausbildungsinhalten abweichen. Macht der Antragssteller oder die Antragstellerin glaubhaft, dass er bzw sie nicht in der Lage ist, diese Informationen vorzulegen, hat die Behörde gemäß § 16 Abs 2 Z 3 vorzugehen.

(3) Wenn landesrechtlich diesbezügliche Nachweise vorgeschrieben sind und im Herkunftsstaat Nachweise oder Bescheinigungen über die berufliche Zuverlässigkeit, die Konkursfreiheit und das Nichtvorliegen strafrechtlicher Verurteilungen oder schwerwiegender Standeswidrigkeiten nicht von einer Behörde ausgestellt werden, ist eine eidesstattliche oder feierliche Erklärung anzuerkennen, wenn diese vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, vor einem Notar oder vor einer zuständigen Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben und von diesen bestätigt worden ist.

Verfahrensvorschriften

§ 9

(1) Die Behörde hat dem Antragsteller oder der Antragstellerin innerhalb eines Monats ab Einreichung des Antrags den Empfang der Unterlagen zu bestätigen und ihm gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen.

(2) Die Behörde hat über Anträge auf Anerkennung von Berufsausbildungen und -qualifikationen innerhalb von vier Monaten ab vollständiger Einreichung zu entscheiden.

Führen der Berufsbezeichnung

§ 10

Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist nach Anerkennung berechtigt, die landesrechtlich für den betreffenden Beruf vorgesehene Berufsbezeichnung zu führen. Daneben kann die im Herkunftsstaat vorgesehene Ausbildungsbezeichnung in einer Form geführt werden, die zu keiner Verwechslung mit österreichischen Ausbildungsbezeichnungen führen kann.

3. Abschnitt

Ausübung eines landesgesetzlich geregelten Berufs im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit

Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit

§ 11

(1) Die Ausübung eines landesrechtlich geregelten Berufs ist im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung in Bezug auf die Anerkennung von Berufsausbildungen und -qualifikationen un-

beschadet sonstiger die Dienstleistungsfreiheit regelnder Vorschriften unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der Dienstleister oder die Dienstleisterin muss zur Ausübung des betreffenden Berufs im Niederlassungsstaat berechtigt sein.
2. Der Dienstleister oder die Dienstleisterin muss den betreffenden Beruf während der vorangegangenen zehn Jahre durch mindestens zwei Jahre im Niederlassungsstaat rechtmäßig ausgeübt haben, wenn dieser dort nicht reglementiert ist.
3. Der Dienstleister oder die Dienstleisterin muss die erstmalig beabsichtigte Erbringung der Dienstleistung der Behörde schriftlich anzeigen und der Anzeige folgende Unterlagen in deutscher Sprache oder in deutscher Übersetzung anschließen:
 - a) Nachweis der Staatsangehörigkeit und erforderlichenfalls Nachweis der Familienangehörigkeit gemäß der Richtlinie 2004/38/EG oder des Aufenthaltstitels gemäß der Richtlinie 2003/109/EG;
 - b) Bescheinigungen, dass der Dienstleister oder die Dienstleisterin zur Erbringung der Dienstleistungen im Niederlassungsstaat berechtigt ist und deren Ausübung ihm bzw ihr zum Zeitpunkt der Anzeige nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist;
 - c) Nachweise über Berufsausbildungen und -qualifikationen zusammen mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde darüber, welchem Qualifikationsniveau diese Nachweise nach der Richtlinie 2005/36/EG zuzuordnen sind;
 - d) gegebenenfalls Nachweise über die Ausübung des Berufs nach Z 2;
 - e) für Berufe im Sicherheitssektor eine Strafregisterbescheinigung, wenn diese auch von Inländern verlangt wird;
 - f) erforderlichenfalls Nachweis des Bestehens einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung.

(2) Wenn juristische Personen oder eingetragene Personengeschafter als Dienstleisterinnen ihren satzungsmäßigen Sitz in einem über § 1 Abs 2 erfassten Staat haben, muss ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft dieses Staates stehen.

(3) Der Dienstleister oder die Dienstleisterin hat die Anzeige gemäß Abs 1 Z 3 einmal jährlich in beliebiger Form zu erneuern, wenn er bzw sie beabsichtigt, Dienstleistungen während des betreffenden Jahres zu erbringen.

(4) Der Dienstleister oder die Dienstleisterin hat der Behörde wesentliche Änderungen in Bezug auf die Inhalte der gemäß Abs 1 Z 3 übermittelten Unterlagen unverzüglich mitzuteilen.

Erbringung der Dienstleistung

§ 12

(1) Eine Dienstleistung darf vorbehaltlich der Erfüllung sonstiger die Dienstleistung regelnder Vorschriften nach vollständiger Anzeige gemäß § 11 Abs 1 Z 3 und Abs 3 bzw Mitteilung gemäß § 11 Abs 4 erbracht werden, wenn

1. bei Berufen, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit nicht berühren, die Behörde keine Einwendungen gegen die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemäß § 11 Abs 1 Z 3 vorgelegten Unterlagen erhebt;
2. bei Berufen, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren,
 - a) die Behörde keine rechtzeitige Mitteilung gemäß § 13 Abs 2 betreffend die Überprüfung der beruflichen Qualifikationen macht;
 - b) die Behörde nicht rechtzeitig gemäß § 13 Abs 3 entscheidet oder entscheidet, dass keine Gefährdung oder Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit anzunehmen ist; oder
 - c) die gemäß § 13 Abs 3 vorgeschriebene Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt worden ist.

(2) Die Dienstleistung ist unter der im Niederlassungsstaat vorgesehenen Berufsbezeichnung, die keine Verwechslung mit der landesrechtlich festgelegten Berufsbezeichnung zulassen darf, zu erbringen. Besteht im Niederlassungsstaat keine Berufsbezeichnung, hat der Dienstleister oder die Dienstleisterin seinen bzw ihren Ausbildungsnachweis anzugeben. Erforderlichenfalls ist eine deutsche Übersetzung anzufügen. Im Fall der Überprüfung der Berufsqualifikation gemäß § 13 hat die Dienstleistungserbringung unter der landesrechtlich vorgesehenen Berufsbezeichnung zu erfolgen.

Überprüfung der Berufsqualifikation

§ 13

(1) Bei landesgesetzlich geregelten Berufen, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren, hat die Behörde bei erstmaliger Erbringung einer Dienstleistung die beruflichen Qualifikationen des Dienstleisters oder der Dienstleisterin zu überprüfen, wenn der Verdacht begründet ist, dass die Gesundheit oder Sicherheit von Dienstleistungsempfängern und -empfängerinnen auf Grund mangelnder beruflicher Qualifikation des Dienstleisters oder der Dienstleisterin gefährdet oder beeinträchtigt sein kann.

(2) Die Behörde hat dem Dienstleister oder der Dienstleisterin die Entscheidung, seine bzw ihre beruflichen Qualifikationen nicht zu überprüfen, möglichst innerhalb eines Monats mitzuteilen. Ist eine Überprüfung auf Grund des Auftretens besonderer Schwierigkeiten innerhalb eines Monats nicht möglich, sind dem Dienstleister oder der Dienstleisterin diese Gründe zusammen mit einem Zeitplan für die Entscheidung mitzuteilen.

(3) Die Behörde hat jedenfalls innerhalb von zwei Monaten ab vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu entscheiden. Ergibt sich aus der Überprüfung der beruflichen Qualifikationen des Dienstleisters oder der Dienstleisterin ein so wesentlicher Unterschied zu den landesrechtlich festgelegten Anforderungen, dass eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit anzunehmen ist, ist dem Dienstleister oder der Dienstleisterin die Ablegung einer Eignungsprüfung vorzuschreiben, wobei jene Gegenstände zu bezeichnen sind, deren Kenntnis durch die Prüfung nachzuweisen ist. Dem Dienstleister oder der Dienstleisterin muss ermöglicht werden, die fehlenden Kenntnisse innerhalb eines Monats nachzuweisen.

Mitteilungspflichten des Dienstleisters oder der Dienstleisterin

§ 14

Der Dienstleister oder die Dienstleisterin hat, wenn die Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates oder unter der Angabe eines Ausbildungsnachweises erbracht wird, den Dienstleistungsempfängern und -empfängerinnen auf deren Verlangen folgende Informationen unbeschadet sonstiger gesetzlich festgelegter Verpflichtungen mitzuteilen:

1. die Bezeichnung des öffentlichen Registers (zB Handelsregister), wenn der Dienstleister oder die Dienstleisterin in einem derartigen Register im Niederlassungsstaat eingetragen ist, samt Nummer der Eintragung oder gleichwertige, der Identifikation dienende Angaben aus diesem Register;
2. den Namen und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde des Niederlassungsstaates, wenn die berufliche Tätigkeit dort zulassungspflichtig ist;
3. die berufliche Organisation, der der Dienstleister oder die Dienstleisterin im Niederlassungsstaat angehört;
4. die Berufsbezeichnung oder den Ausbildungsnachweis und die Angabe des Staates, der die Berufsbezeichnung verliehen bzw den Ausbildungsnachweis ausgestellt hat;
5. den Bestand einer erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung samt den für den Dienstleistungsempfänger oder die -empfängerin wesentlichen Einzelheiten;
6. die Umsatzsteueridentifikationsnummer nach Art 22 Abs 1 der Richtlinie 77/388/EWG, wenn der Dienstleister oder die Dienstleisterin eine umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit ausübt.

4. Abschnitt

Behörde und Verwaltungszusammenarbeit

Behörde

§ 15

(1) Die sachliche Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Gesetzes richtet sich nach den den betreffenden Beruf regelnden Landesgesetzen.

(2) Die Anerkennung von Berufsausbildungen und -qualifikationen kann auch allgemein durch Verordnung der Landesregierung erfolgen.

Verwaltungszusammenarbeit

§ 16

(1) Die Behörden haben mit den zuständigen Behörden und Kontaktstellen der Herkunfts- bzw Niederlassungsstaaten zusammenzuarbeiten und im Rahmen der Amtshilfe Auskünfte zu erteilen, soweit dies im Zusammenhang mit der Anerkennung von Berufsausbildungen und -qualifikationen erforderlich ist. Insbesondere sind alle erforderlichen Informationen zu erteilen über:

1. die von ihnen ausgestellten Nachweise beruflicher Ausbildungen und Qualifikationen eines Antragstellers oder einer Antragstellerin;
2. die Voraussetzungen für die rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufs im Land Salzburg;
3. Informationen über das Vorliegen strafrechtlicher, verwaltungsstrafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Sanktionen sowie sonstiger schwerwiegender Sachverhalte, die sich auf die Ausübung des Berufs auswirken können.

(2) Die Behörden können von den zuständigen Behörden des Herkunfts- bzw Niederlassungsstaates folgende Auskünfte über den Antragsteller oder die Antragstellerin bzw den Dienstleister oder die Dienstleisterin anfordern, soweit dies für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Berufsausübung bzw der Erbringung der Dienstleistung erforderlich ist:

1. über die Verlässlichkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin oder des Dienstleistungserbringers bzw der -erbringerin, das Vorliegen strafrechtlicher, verwaltungsstrafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Sanktionen oder sonstiger schwer wiegender Sachverhalte, die sich auf die Ausübung des Berufs auswirken können;
2. über die rechtmäßige Ausübung des Berufs im Herkunfts- bzw Niederlassungsstaat;

3. über Qualifikations- oder Ausbildungsnachweise, wenn berechtigte Zweifel an deren Richtigkeit oder Vollständigkeit bestehen oder der Antragsteller oder die Antragstellerin gemäß § 8 Abs 3 zweiter Satz glaubhaft macht, dass er bzw sie diese Informationen nicht vorlegen kann;
4. über Informationen gemäß § 14.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 17

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, soweit die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wer

1. eine Dienstleistung vornimmt oder vornehmen lässt, ohne eine vollständige Anzeige gemäß § 11 Abs 1 Z 3 erstattet zu haben oder in der Anzeige unrichtige Angaben macht;
2. die Anzeige oder Mitteilung gemäß § 11 Abs 3 bzw 4 unterlässt;
3. als Dienstleister oder Dienstleisterin keine dem § 12 Abs 2 entsprechende Berufsbezeichnung verwendet;
4. eine Dienstleistung trotz einer Mitteilung gemäß § 13 Abs 2 vornimmt oder vornehmen lässt;
5. einem Dienstleistungsempfänger oder einer Dienstleistungsempfängerin die im § 14 angeführten Informationen nicht gibt.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 sind zu ahnden:

1. in den Fällen des Abs 1 Z 1 und 4 mit einer Geldstrafe bis 10.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen;
2. in den Fällen des Abs 1 Z 2, 3 und 5 mit Geldstrafe bis 5.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche.

Verweisung auf Bundesrecht

§ 18

Die Verweisung auf das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl I Nr 100/2005, gilt als solche auf jene Fassung, die dieses Gesetz durch Änderungen bis (einschließlich) durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 135/2009 erhalten hat.

Umsetzungshinweis

§ 19

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI Nr L 16 vom 23. Jänner 2004, S 44;
2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABI Nr L 158 vom 30. April 2004, S 77, berichtigt durch ABI Nr L 229 vom 29. Juni 2004, S 35;
3. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABI Nr L 304 vom 30. September 2004, S 12;
4. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI Nr L 255 vom 30. September 2005, S 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG, der Verordnungen der Kommission (EG) Nr 1430/2007, (EG) Nr 755/2008 und (EG) Nr 279/2009, der Verordnung (EG) Nr 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Berichtigungen ABI L 271 vom 16. Oktober 2007 S 18, L 93 vom 4. April 2008 S 28 und L 33 vom 3. Februar 2009, S 49.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 20

(1) Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf seine Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Nach den bisher geltenden Vorschriften erfolgte Anerkennungen bleiben von den Bestimmungen dieses Gesetzes, ausgenommen die §§ 13 und 14, unberührt.

Artikel II

Änderung des Salzburger Landes-Beamtengesetzes 1987

Das Salzburger Landes- Beamtengesetz 1987, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr xx/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs 2 werden in der lit b vor den Worten „von Staatsverträgen“ die Worte „auf Grund“ eingefügt.

2. § 2a lautet:

„Anerkennung fremder beruflicher Eignungsnachweise

§ 2a

(1) Auf die Anerkennung von fremden Berufsausbildungen und -qualifikationen zur Erfüllung der besonderen Ernennungserfordernisse findet das Salzburger Berufsanerkennungsgesetz (S.BAG) Anwendung.

(2) Eine Anerkennung hat nur zu erfolgen, wenn die angestrebte Verwendung des Bewerbers oder der Bewerberin nicht österreichischen Staatsbürgern vorbehalten ist. Sie setzt voraus, dass die angestrebte Verwendung dem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftsstaates im Wesentlichen entspricht.“

3. Im § 132, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) Die §§ 2 Abs 2 und 2a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel III

Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes 2000

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, LGBl Nr 4/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr xx/2010, wird geändert wie folgt:

1. § 43 Abs 2 lautet:

„(2) Auf die Anerkennung von fremden Berufsausbildungen und -qualifikationen findet § 2a L-BG Anwendung.“

2. Im § 82, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) § 43 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel IV

Änderung des Magistrats-Beamtinnen- und Magistrats-Beamtenengesetzes 2002

Das Magistrats-Beamtinnen- und Magistrats-Beamtenengesetz 2002, LGBl Nr 42/2003, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs 2 wird nach der Wortfolge „im Rahmen der europäischen Integration“ die Wortfolge „oder auf Grund von Staatsverträgen“ eingefügt.

2. § 4 lautet:

„Anerkennung fremder beruflicher Eignungsnachweise

§ 4

Auf die Anerkennung von fremden Berufsausbildungen und -qualifikationen findet § 2a L-BG Anwendung.“

3. Nach § 201 wird angefügt:

„§ 202

§ 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel V

Änderung des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001

Das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, LGBl Nr 17/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 47/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 8 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. In der lit b wird nach der Wortfolge „im Rahmen der europäischen Integration“ die Wortfolge „oder auf Grund von Staatsverträgen“ eingefügt.

1.2. Nach Abs 2 wird eingefügt:

„(2a) Auf die Anerkennung von fremden Berufsausbildungen und -qualifikationen findet § 2a L-BG Anwendung.“

2. Nach § 129 wird angefügt:

„§ 130

§ 8 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr...../..... tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel VI

Änderung des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007

Das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007, LGBl Nr 41, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 20/2010, wird geändert wie folgt:

1. § 20 Abs 4 lautet:

„(4) Auf die Anerkennung von fremden Berufsausbildungen und -qualifikationen findet das Salzburger Berufsamerkennungsgesetzes (S.BAG) Anwendung. Die Anforderungen nach Abs 1 entsprechen dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 3 lit a sublit bb S.BAG (außeruniversitäres Diplom/besonders strukturierte Ausbildung).“

2. Im § 69a dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) § 20 Abs 4 dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI Nr L 16 vom 23. Jänner 2004, S 44;
2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABI Nr L 158 vom 30. April 2004, S 77, berichtigt durch ABI Nr L 229, S 35;
3. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABI Nr L 304 vom 30. September 2004, S 12;

4. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI Nr L 255 vom 30. September 2005, S 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG, der Verordnungen der Kommission (EG) Nr 1430/2007, (EG) Nr 755/2008 und (EG) Nr 279/2009, der Verordnung (EG) Nr 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Berichtigungen ABI L 271 vom 16. Oktober 2007, S 18, L 93 vom 4. April 2008, S 28, und L 33 vom 3. Februar 2009, S 49.“

3. Im § 71 wird angefügt:

„(3) Die §§ 20 Abs 4 und 72 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr...../..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel VII

Änderung des Salzburger Tierzuchtgesetzes 2009

Das Salzburger Tierzuchtgesetz 2009, LGBl Nr 38, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 20/2010 wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die den § 20 betreffende Zeile:

„§ 20 Anerkennung fremder beruflicher Eignungsnachweise“

2. Im § 18 Abs 2 wird in der Z 3 die Verweisung „gemäß § 20 Abs 4 Z 2“ durch die Verweisung „auf Grund des Salzburger Berufsankennungssetzes (S.BAG)“ ersetzt.

3. Die §§ 19, 20 und 21 lauten:

„Verwendung von Samen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit

§ 19

(1) Eigenbestandsbesamer und Besamungstechniker, die nicht im Land Salzburg niedergelassen sind, dürfen ihre Tätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gemäß den Bestimmungen des 3. Abschnitts des Salzburger Berufsankennungssetzes ausüben. Behörde im Sinn der verwiesenen Bestimmungen ist das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg.

(2) Die Behörde hat den Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau unverzüglich von jeder Anzeige gemäß § 11 Abs 1 Z 3 und Abs 3 S.BAG, Mitteilung und Entscheidung gemäß § 13 Abs 2 und 3 S.BAG sowie Einstellung der Tätigkeit zu informieren. Dabei sind der Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Staatsangehörigkeit des Dienstleisters oder der Dienstleisterin sowie die Art der ausgeübten Tätigkeit mitzuteilen.

Anerkennung fremder beruflicher Eignungsnachweise

§ 20

Auf die Anerkennung von fremden Berufsausbildungen und -qualifikationen, die zur Ausübung des Berufs des Eigenbestandsbesamers oder des Besamungstechnikers im Herkunftsland berechtigen, findet das Salzburger Berufsamerkenngsgesetz Anwendung. Die Anforderungen nach § 18 Abs 2 entsprechen dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 1 lit b bis d S.BAG (Befähigungsnachweise). Für die Anerkennung ist die Landesregierung zuständig.

Zusammenarbeit der Landesregierung mit anderen Behörden

§ 21

Die Landesregierung hat mit den zuständigen Behörden des Herkunftslandes einer Person, die im Rahmen der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit die Tätigkeiten eines Eigenbestandsbesamers oder eines Besamungstechnikers ausübt (§§ 19 und 20), nach den Bestimmungen des § 16 S.BAG zusammenzuarbeiten und Amtshilfe zu leisten. Dabei ist die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen sicherzustellen.“

4. Im § 32 Abs 1 lautet die Z 21:

„21. entgegen § 18 tätig wird.“

5. Im § 36, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) Die §§ 18 Abs 2, 19, 20, 21 und 32 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel VIII

Änderung der Salzburger Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991

Die Salzburger Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl Nr 69, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 89/2009, wird geändert wie folgt:

1. § 4 Abs 2 lautet:

„(2) Auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsausbildungen und -qualifikationen findet das Salzburger Berufsankennengesetz (S.BAG) Anwendung. Die Anforderungen an einen im § 14 genannten Meister entsprechen dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 3 lit a sublit bb S.BAG (außeruniversitäres Diplom/besonders strukturierte Ausbildung), jene für die im § 11 genannten Facharbeiter dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 2 S.BAG (Zeugnisse).“

2. Im § 17 Abs 1 lautet die lit b:

„b) die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsausbildungen und -qualifikationen gemäß § 4 Abs 2;“

3. In der Überschrift zu § 29 wird die Wortfolge „und Übergangsbestimmungen dazu“ angefügt.

4. Nach § 30a wird eingefügt:

„§ 30b

Die §§ 4 Abs 2 und 17 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr...../..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

5. § 31 lautet:

„Umsetzungshinweis

§ 31

§ 4 Abs 2 dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABi Nr L 255 vom 30. September 2005 S 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG, der Verord-

nungen der Kommission (EG) Nr 1430/2007, (EG) Nr 755/2008 und (EG) Nr 279/2009, der Verordnung (EG) Nr 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Berichtigungen ABI L 271 vom 16. Oktober 2007 S 18, L 93 vom 4. April 2008 S 28 und L 33 vom 3. Februar 2009 S 49.“

Artikel IX

Änderung des Jagdgesetzes 1993

Das Jagdgesetz 1993, LGBl Nr 100, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 7/2008, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Nach der den §§ 160 betreffenden Zeile wird angefügt:

„§ 160a Umsetzungshinweis“

1.2. Der Ausdruck „§ 162“ wird durch den Ausdruck „§§ 162, 163“ ersetzt.

2. Im § 43 wird angefügt:

„(4) Der Nachweis der jagdlichen Eignung gemäß Abs 1 gilt weiters als erbracht, wenn im Ausland erworbene Berufsausbildungen auf -qualifikationen des Bewerbers gemäß § 114 Abs 2 oder gemäß § 7 Abs 4 Berufsjägergesetz anerkannt worden sind und der Bewerber die allfällig in der Anerkennung festlegten Ausgleichsmaßnahmen erfüllt hat.“

3. Im § 100a Z 6 wird ds Zitat „Richtlinie 2006/105/EG“ durch das Zitat „Richtlinie 2008/102/EG“ ersetzt.

4. Im § 114, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) Auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsausbildungen und -qualifikationen, die von österreichischen Staatsbürgern erfolgreich absolviert worden sind, findet das Salzburger Berufsanerkennungsgesetz (S.BAG), ausgenommen der 3. Abschnitt, Anwendung, wenn die Tätigkeit als Jagdschutzorgan beruflich ausgeübt werden soll. Die Anforderungen gemäß §§ 117 und 118 entsprechen dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 1 lit b bis d S.BAG (Befähigungsnachweise). Für die Anerkennung ist die Landesregierung zuständig.“

5. Nach § 160 wird eingefügt:

„Umsetzungshinweis

§ 160a

(1) Die §§ 54 bis 56, 59, 60 Abs 3a, 70, 72 und 100a bis 104c JG dienen der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABI Nr L 206 vom 22. Juli 1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich der Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABI Nr L 80 vom 21. März 2007;
2. Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABI Nr L 103 vom 15. April 1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, ABI Nr L 323 vom 3. Dezember 2008.

(2) Der § 114 Abs 2 dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI Nr L 255 vom 30. September 2005, S 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG, der Verordnungen der Kommission (EG) Nr 1430/2007, (EG) Nr 755/2008 und (EG) Nr 279/2009, der Verordnung (EG) Nr 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Berichtigungen ABI L 271 vom 16. Oktober 2007, S 18, L 93 vom 4. April 2008, S 28, und L 33 vom 3. Februar 2009, S 49.“

6. Nach § 162 wird angefügt:

„§ 163

Die §§ 43 Abs 4, 100a, 114 und 160a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel X

Änderung des Berufsjägergesetzes

Das Berufsjägergesetz, LGBl Nr 101/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 7/2005, wird geändert wie folgt:

1. § 7 Abs 4 lautet:

„(4) Auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsausbildungen und -qualifikationen, die von österreichischen Staatsbürgern erfolgreich absolviert bzw erworben worden sind, findet das Salzburger Berufsanererkennungsgesetz (S.BAG) Anwendung, ausgenommen dessen 3. Abschnitt. Die Anforderungen gemäß § 2, § 3 Abs 3 lit g bis i und § 4 entsprechen dem Qualifikationsniveau nach § 3 Abs 1 Z 2 S.BAG (Zeugnisse). Für die Anerkennung ist die Landesregierung zuständig.“

2. § 8 Abs 1 lautet:

„(1) Auf die Verfahren über die Anerkennung von Jagdbetrieben, die Zulassung zur Berufsjägerprüfung und die Anerkennung in anderen Bundesländern abgelegter Prüfungen findet das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl Nr 51, in der bis (einschließlich) durch das Gesetz BGBl I Nr 135/2009 geänderten Fassung Anwendung.“

3. Nach § 8 wird angefügt:

„Umsetzungshinweis

§ 8a

§ 7 Abs 4 dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI Nr L 255 vom 30. September 2005, S 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG, der Verordnungen der Kommission (EG) Nr 1430/2007, (EG) Nr 755/2008 und (EG) Nr 279/2009, der Verordnung (EG) Nr 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Berichtigungen ABI L 271 vom 16. Oktober 2007, S 18, L 93 vom 4. April 2008, S 28, und L 33 vom 3. Februar 2009, S 49.“

4. Im § 9 wird angefügt:

„(7) Die §§ 7 Abs 4, 8 Abs 1 und 8a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr...../..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XI

Änderung des Fischereigesetzes 2002

Das Fischereigesetz 2002, LGBl Nr 81/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 118/2009 wird geändert wie folgt:

1. Im § 17 wird nach Abs 2 eingefügt:

„(2a) Der Nachweis der fischereifachlichen Eignung gilt weiters als erbracht, wenn im Ausland erworbene Berufsausbildungen und -qualifikationen des Bewerbers gemäß § 29 Abs 3a anerkannt worden sind und der Bewerber die allfällig in der Anerkennung festgelegten Ausgleichsmaßnahmen erfüllt hat.“

2. Im § 29 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 3 lauten in der Z 1 der zweite und dritte Satz: „Sie hat die Bestellung über Antrag des Bewirtschafters für den Bereich seines Fischwassers vorzunehmen, wenn die betreffende Person die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Prüfung für den Fischereischutzdienst abgelegt hat, eine gültige Jahresfischerkarte besitzt und – außer im Fall des Bewirtschafters selbst – Gewähr dafür bietet, dass sie den Fischereischutzdienst ausreichend und regelmäßig versehen wird. Die Prüfung wird durch eine der Prüfung für den Fischereischutzdienst gleichwertige Prüfung in einem anderen Bundesland teilweise ersetzt;“

2.2. Nach Abs 3 wird eingefügt:

„(3a) Auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsausbildungen und -qualifikationen, die von österreichischen Staatsbürgern erfolgreich absolviert worden sind, findet das Salzburger Berufsanerkennungsgesetz (S.BAG), ausgenommen der 3. Abschnitt, Anwendung, wenn die Tätigkeit als Fischereischutzorgan beruflich ausgeübt werden soll. Die Anforderungen gemäß den §§ 32 und 33 entsprechen dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 1 lit b bis d S.BAG (Befähigungsnachweise). Für die Anerkennung ist die Landesregierung zuständig.“

3. § 56 Abs 1 lautet:

„(1) Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABI Nr L 206 vom 22. Juli 1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich der Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABI Nr L 80 vom 21. März 2007;

2. die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik;
3. die Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates – Erklärung der Kommission;
4. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI Nr L 255 vom 30. September 2005, S 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG, der Verordnungen der Kommission (EG) Nr 1430/2007, (EG) Nr 755/2008 und (EG) Nr 279/2009, der Verordnung (EG) Nr 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Berichtigungen ABI L 271 vom 16. Oktober 2007, S 18, L 93 vom 4. April 2008, S 28, und L 33 vom 3. Februar 2009, S 49.“

4. Im § 57, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:
„(2) Die §§ 17 Abs 2a, 29 Abs 3 und 3a und 56 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XII

Änderung des Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetzes

Das Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz, LGBl Nr 83/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 20/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs 7 wird angefügt: „Dies gilt auch in Bezug auf die Schweiz“.

2. Im § 3 Abs 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. In der lit c werden nach dem Wort „EWR-Staaten“ die Worte „oder in der Schweiz“ eingefügt.

2.2. In der lit d werden nach dem Wort „EWR-Staaten“ die Worte „oder aus der Schweiz“ eingefügt.

3. Im § 7 Abs 1 lautet die lit a:

„a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder ein anderer begünstigter Staatsangehöriger im Sinn des § 1 Abs 2 des Salzburger Berufsanzerkennungs-gesetzes (S.BAG) ist;“

4. § 21a lautet:

„Anerkennung fremder beruflicher Ausbildungen und Qualifikationen

§ 21a

(1) Auf die Anerkennung von fremden Berufsausbildungen und -qualifikationen findet das Salzburger Berufsamerkenngsgesetz (S.BAG) Anwendung. Die Anforderungen gemäß den §§ 17, 19a und 20 entsprechen dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 1 lit b bis d S.BAG (Befähigungsnachweise), die Anforderung gemäß § 18 entspricht dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 2 S.BAG (Zeugnisse). Für die Anerkennung ist die Landesregierung zuständig.

(2) Die Landesregierung hat bei anderen Rechtsträgern als dem Salzburger Berufs-Schi- und Snowboardlehrerverband erfolgreich absolvierte Ausbildungen als den in den §§ 17, 18, 19a und 20 geregelten Ausbildungen als gleichwertig anzuerkennen, soweit sie auf Grund der für sie geltenden Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften den nach diesem Gesetz abzulegenden im Wesentlichen entsprechen.“

5. Im § 37 wird angefügt:

„(6) Die §§ 2 Abs 7, 3 Abs 2, 7 Abs 1 und 21a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr...../..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XIII

Änderung des Salzburger Bergführergesetzes

Das Salzburger Bergführergesetz, LGBl Nr 76/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/..... , wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 3 entfallen die Klammerausdrücke „(§ 3 Abs 3, §§ 5 ff des Salzburger Schischulgesetzes 1989, LGBl Nr 83)“ und „(§ 4 Abs 2 erster Satz iVm § 3 Abs 3, §§ 22 ff des § 3 Abs 3, §§ 5 ff des Salzburger Schischulgesetzes 1989)“.

1.2. Nach Abs 3 wird angefügt:

„(4) Die Tätigkeit als Bergführer darf, vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs 2 und 3, auch im Rahmen der durch die Richtlinie 2005/36/EG garantierten Dienstleistungsfreiheit von ande-

ren begünstigten Personen im Sinn des § 1 Abs 2 des Salzburger Berufsanererkennungsgesetzes (S.BAG) nur ausgeübt werden, wenn deren fachliche Befähigung von der Landesregierung anerkannt worden ist (§ 18a). Bei der Ausübung der Tätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit finden die Bestimmungen des 3. Abschnitts des genannten Gesetzes Anwendung.“

2. Im § 5 Abs 1 lautet die lit a:

„a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder ein anderer begünstigter Staatsangehöriger im Sinn des § 1 Abs 2 des Salzburger Berufsanererkennungsgesetzes (S.BAG) ist;“

3. § 11 Abs 8 entfällt.

4. § 12 Abs 5 entfällt.

5. § 14 Abs 4 entfällt.

6. § 14a Abs 4 entfällt.

7. Nach § 18 wird eingefügt:

„5a. Abschnitt

Anerkennung fremder beruflicher Ausbildungen und Qualifikationen

§ 18a

Auf die Anerkennung von fremden Berufsausbildungen und -qualifikationen findet das Salzburger Berufsanererkennungsgesetz (S.BAG) Anwendung. Die Bergführerausbildung (§ 11) entspricht dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 1 lit b bis d S.BAG (Befähigungsnachweise), die Unternehmerprüfung (§ 14a) dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Z 2 S.BAG (Zeugnisse).“

8. Im § 25a, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) § 18a dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI Nr L 16 vom 23. Jänner 2004, S 44;
2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mit-

gliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABI Nr L 158 vom 30. April 2004, S 77, berichtigt durch ABI Nr L 229 vom 29. Juni 2004, S 35;

3. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABI Nr L 304 vom 30. September 2004, S 12;
4. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI Nr L 255 vom 30. September 2005, S 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG, der Verordnungen der Kommission (EG) Nr 1430/2007, (EG) Nr 755/2008 und (EG) Nr 279/2009, der Verordnung (EG) Nr 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Berichtigungen ABI L 271 vom 16. Oktober 2007, S 18, L 93 vom 4. April 2008, S 28, und L 33 vom 3. Februar 2009, S 49.“

9. Im § 28 wird angefügt:

„(4) Die §§ 4 Abs 3 und 4, 5 Abs 1, 11, 12, 14, 14a und 18a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XIV

Änderung des Salzburger Tanzschulgesetzes

Das Salzburger Tanzschulgesetz, LGBl Nr 12/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 20/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 4 zweiter Satz entfallen die Worte „oder Staaten“.

1.2. Nach Abs 4 wird angefügt:

„(5) Auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsausbildungen und -qualifikationen findet das Salzburger Berufsankennungsgesetz (S.BAG) Anwendung. Die Tanzlehrerprüfung entspricht dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 1 lit b bis d S.BAG (Befähigungsnachweise). Für die Anerkennung ist die Landesregierung zuständig.“

2. Im § 16, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) Der § 4 Abs 5 dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI Nr L 16 vom 23. Jänner 2004, S 44;
2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABI Nr L 158 vom 30. April 2004, S 77, berichtigt durch ABI Nr L 229 vom 29. Juni 2004, S 35;
3. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABI Nr L 304 vom 30. September 2004, S 12;
4. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI Nr L 255 vom 30. September 2005, S 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG, der Verordnungen der Kommission (EG) Nr 1430/2007, (EG) Nr 755/2008 und (EG) Nr 279/2009, der Verordnung (EG) Nr 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Berichtigungen ABI L 271 vom 16. Oktober 2007, S 18, L 93 vom 4. April 2008, S 28, und L 33 vom 3. Februar 2009, S 49.“

3. Im § 17 wird angefügt:

„(3) Die §§ 3 Abs 4 und 5 und 16 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XV

Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure

Das Gesetz vom 15. Dezember 1994 über die Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure, LGBl Nr 17/1995, zuletzt geändert durch LGBl Nr 46/2001, wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs 4 lautet:

„(4) Abs 3 gilt auch für andere begünstigte Staatsangehörige im Sinn des § 1 Abs 2 des Salzburger Berufsamerkennungsgesetzes (S.BAG) einschließlich Gesellschaften. Bei Ausübung dieser Tätigkeiten im Rahmen der durch die Richtlinie 2005/36/EG garantierten Dienstleistungsfreiheit finden die Bestimmungen des 3. Abschnitts des genannten Gesetzes Anwendung.“

2. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1.1. Im Abs 1 lautet die Z 1:

„1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder eine andere begünstigte Person im Sinn des § 1 Abs 2 S.BAG ist;“

2.1.2. Im Abs 1 werden der zweite bis vierte Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften müssen ihren Sitz im Inland haben. Ausländische Gesellschaften gemäß § 11 Abs 2 S.BAG müssen für ihre Niederlassung im Land Salzburg einen Geschäftsführer oder Pächter bestellen, der die in Z 1 bis 4 festgelegten Voraussetzungen erfüllt.“

2.2. Nach Abs 4 wird eingefügt:

„(4a) Auf die Anerkennung von fremden Berufsausbildungen und -qualifikationen findet das Salzburger Berufsankennungsgesetz Anwendung. Die Anforderungen nach Abs 4 entsprechen:

- a) jene nach lit a dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 3 lit b (universitäre Diplome) bzw gemäß § 3 Z 2 (Zeugnisse);
- b) jene nach lit b dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 2 lit a (Zeugnisse);
- c) jene nach lit c dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 2 lit b (Zeugnisse);
- d) jene nach lit d dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 2 lit a (Zeugnisse);
- e) jene nach lit e dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 3 lit b (universitäre Diplome) bzw gemäß § 3 Z 2 (Zeugnisse).

Für die Anerkennung ist die Landesregierung zuständig.“

3. Nach § 7 wird eingefügt:

„Umsetzungshinweis

§ 7a

Die §§ 1 Abs 4 sowie 3 Abs 1 und 4a dienen der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI Nr L 16 vom 23. Jänner 2004, S 44;
2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mit-

gliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABI Nr L 158 vom 30. April 2004, S 77, berichtigt durch ABI Nr L 229 vom 29. Juni 2004, S 35;

3. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABI Nr L 304 vom 30. September 2004, S 12;
4. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI Nr L 255 vom 30. September 2005, S 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG, der Verordnungen der Kommission (EG) Nr 1430/2007, (EG) Nr 755/2008 und (EG) Nr 279/2009, der Verordnung (EG) Nr 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Berichtigungen ABI Nr L 271 vom 16. Oktober 2007, S 18, L 93 vom 4. April 2008, S 28, und L 33 vom 3. Februar 2009, S 49.“

4. Im § 9, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) Die §§ 1 Abs 4, 3 Abs 1 und 4a sowie 7a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XVI

Änderung des Fiakergesetzes

Das Fiakergesetz, LGBl Nr 68/1995, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2001, wird geändert wie folgt:

1. § 3 Abs 3 lautet:

„(3) Abs 2 gilt auch für andere begünstigte Staatsangehörige im Sinn des § 1 Abs 2 des Salzburger Berufsamerkennungsgesetzes (S.BAG). Bei Ausübung dieser Tätigkeiten im Rahmen der durch die Richtlinie 2005/36 garantierten Dienstleistungsfreiheit finden die Bestimmungen des 3. Abschnitts des genannten Gesetzes Anwendung.“

2. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Abs 1 lautet die lit a:

„a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder eine andere begünstigte Person im Sinn des S.BAG;“

2.2. Im Abs 2 wird die Wortfolge „seinen ordentlichen Wohnsitz“ durch die Wortfolge „seinen Hauptwohnsitz“ ersetzt.

3. § 8 Abs 6 lautet:

„(6) Auf die Anerkennung von fremden Berufsausbildungen und -qualifikationen findet das Salzburger Berufsamerkennungsgesetz (S.BAG) Anwendung. Die Prüfung gemäß Abs 2 und 3 entspricht dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 1 lit b bis d S.BAG (Befähigungsnachweise). Für die Anerkennung ist die Landesregierung zuständig.“

4. Nach § 13 wird eingefügt:

„Umsetzungshinweis

§ 13a

Die §§ 3 Abs 3, 4 Abs 1 und 8 Abs 6 dienen der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI Nr L 16 vom 23. Jänner 2004, S 44;
2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABI Nr L 158 vom 30. April 2004, S 77, berichtigt durch ABI Nr L 229 vom 29. Juni 2004, S 35;
3. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABI Nr L 304 vom 30. September 2004, S 12;
4. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI Nr L 255 vom 30. September 2005, S 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG, der Verordnungen der Kommission (EG) Nr 1430/2007, (EG) Nr 755/2008 und (EG) Nr 279/2009, der Verordnung (EG) Nr 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Berichtigungen ABI Nr L 271 vom 16. Oktober 2007, S 18, L 93 vom 4. April 2008, S 28, und L 33 vom 3. Februar 2009, S 49.“

5. Im § 15 wird angefügt:

„(4) Die §§ 3 Abs 3, 4 Abs 1, 8 Abs 6 und 13a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XVII

Änderung des Salzburger Höhlengesetzes

Das Salzburger Höhlengesetz, LGBl Nr 63/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 20/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im § 13 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Abs 1 lautet:

„(1) Die Berechtigung zur Durchführung von Höhlenführungen darf nur einer eigenberechtigten natürlichen Person erteilt werden, die

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder eine andere begünstigte Staatsangehörige im Sinn des § 1 Abs 2 des Salzburger Berufsankennungsgesetzes (S.BAG) ist;
2. die erforderliche Verlässlichkeit besitzt;
3. die erforderliche gesundheitliche Eignung besitzt;
4. die notwendige fachliche Befähigung durch die erfolgreiche Ablegung der Prüfung gemäß Abs 2 nachweist.“

1.2. Der Wortlaut des Abs 3 wird dem Abs 2 angefügt.

1.3. Abs 3 (neu) lautet:

„(3) Die erforderliche Verlässlichkeit ist nicht gegeben, wenn auf den Bewilligungswerber eine der nachfolgenden Voraussetzungen zutrifft:

- a) eine gerichtliche Verurteilung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen oder wegen Tierquälerei (§ 222 StGB), wenn die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister (§ 6 des Tilgungsgesetzes 1972) unterliegt;
- b) die rechtskräftige Entziehung der Unternehmerbewilligung gemäß § 27 Abs 3;
- c) die rechtskräftige Verhängung von Verwaltungsstrafen wegen schwerwiegender oder wiederholter Verstöße gegen dieses Gesetz, die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen oder tierschutzrechtliche Vorschriften;
- d) gerichtliche Verurteilungen, rechtskräftige Entziehungen und rechtskräftige Verhängungen von Verwaltungsstrafen im Sinn der lit a bis c auf Grund vergleichbarer Vorschriften des Staates, in dem der Bewilligungswerber seinen Hauptwohnsitz hat oder im letzten Jahr vor der Antragstellung hatte.“

1.4. Abs 5 lautet:

„(5) Höhlenführungen dürfen auch im Rahmen der durch die Richtlinie 2005/36/EG garantierten Dienstleistungsfreiheit von anderen begünstigten Personen im Sinn des § 1 Abs 2 des Salzburger Berufsamerkenngsgesetz (S.BAG) nur durchgeführt werden, wenn deren fachliche Befähigungen von der Landesregierung anerkannt worden sind. Auf die Anerkennung von fremden Berufsausbildungen und -qualifikationen findet das Salzburger Berufsamerkenngsgesetz (S.BAG) Anwendung. Die Prüfung gemäß Abs 2 entspricht dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Z 1 lit b bis d S.BAG (Befähigungsnachweise).“

2. Im § 30a, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) § 13 dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI Nr L 16 vom 23. Jänner 2004, S 44;
2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABI Nr L 158 vom 30. April 2004, S 77, berichtigt durch ABI Nr L 229 vom 29. Juni 2004, S 35;
3. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABI Nr L 304 vom 30. September 2004, S 12;
4. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI Nr L 255 vom 30. September 2005, S 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG, der Verordnungen der Kommission (EG) Nr 1430/2007, (EG) Nr 755/2008 und (EG) Nr 279/2009, der Verordnung (EG) Nr 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Berichtigungen ABI Nr L 271 vom 16. Oktober 2007, S 18, L 93 vom 4. April 2008, S 28, und L 33 vom 3. Februar 2009, S 49.“

3. Im § 31 wird angefügt:

„(4) Die §§ 13 und 30a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XVIII

Änderung des Salzburger Gemeindesaniätsgesetzes

Das Salzburger Gemeindesaniätsgesetz, LGBl Nr 11/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 46/2005, wird geändert wie folgt:

1. § 3 Abs 5a lautet:

„(5a) Auf die Anerkennung von fremden Berufsausbildungen und -qualifikationen findet das Salzburger Berufsamerkenngsgesetz (S.BAG) Anwendung. Die Anforderungen gemäß Abs 4 und 5 entsprechen dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 3 lit b sublit aa S.BAG (universitäres Diplom) bzw § 3 Abs 1 Z 2 lit b (Zeugnisse).“

2. Nach § 12 wird eingefügt:

„Umsetzungshinweis

§ 12a

§ 3 Abs 5a dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABi Nr L 16 vom 23. Jänner 2004, S 44;
2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABi Nr L 158 vom 30. April 2004, S 77, berichtigt durch ABi Nr L 229 vom 29. Juni 2004, S 35;
3. Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABi Nr L 304 vom 30. September 2004, S 12;
4. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABi Nr L 255 vom 30. September 2005, S 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG, der Verordnungen der Kommission (EG) Nr 1430/2007, (EG) Nr 755/2008 und (EG) Nr 279/2009, der Verordnung (EG) Nr 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Berichtigungen ABi Nr L 271 vom 16. Oktober 2007, S 18, L 93 vom 4. April 2008, S 28, und L 33 vom 3. Februar 2009, S 49.“

3. Im § 14, dessen Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) Die §§ 3 Abs 5a und 12a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Artikel XIX

Änderung des Salzburger Sozialbetreuungsberufegesetzes

Das Salzburger Sozialbetreuungsberufegesetz, LGBl Nr 34/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 20 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Abs 1 lautet:

„(1) Auf die Anerkennung von ausländischen Berufsausbildungen und -qualifikationen findet das Salzburger Berufsankennungsgesetz (S.BAG) Anwendung. Die Ausbildungen gemäß den §§ 16 und 17 entsprechen dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 1 lit b bis d S.BAG (Befähigungsnachweise), die Ausbildung gemäß § 18 entspricht dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 2 S.BAG (Zeugnisse).“

1.2. Die Abs 3 und 4 entfallen.

1.3. Die Abs 5 und 6 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“ bzw „(4)“.

1.4. Im Abs 3 (neu) entfällt das Wort „auch“.

2. Im § 28 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Die Z 2 lautet:

„2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABI Nr L 158 vom 30. April 2004, S 77, berichtigt durch ABI Nr L 229 vom 29. Juni 2004, S 35;“

2.2. Die Z 4 lautet:

„4. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI Nr L 255 vom 30. September

2005, S 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG, der Verordnungen der Kommission (EG) Nr 1430/2007, (EG) Nr 755/2008 und (EG) Nr 279/2009, der Verordnung (EG) Nr 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Berichtigungen ABI Nr L 271 vom 16. Oktober 2007, S 18, L 93 vom 4. April 2008, S 28, und L 33 vom 3. Februar 2009, S 49.“

3. Im § 29, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) Die §§ 20 und 28 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit dem Gesetzesvorschlag soll für den Zuständigkeitsbereich des Landes die vollständige Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen gewährleistet werden. (Diese Richtlinie ist im Folgenden mit „RL 2005/36/EG“ abgekürzt.

Bisher wurde die Richtlinie in einzelnen Materiengesetzen den jeweiligen Anforderungen entsprechend umgesetzt. Es wurden jedoch nur jene Bestimmungen aufgenommen, die für die Anwendung der Richtlinie unbedingt erforderlich sind und die somit eine angemessene Kürze der entsprechenden Textstellen ermöglichten. Zusätzlich erforderliche Richtlinienbestimmungen zB über die zwischenstaatliche Zusammenarbeit der Behörden wurden nicht aufgenommen. Aus diesen Gründen sollen alle für eine vollständige Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Bestimmungen in einem Gesetz zusammengefasst werden. In den Materiengesetzen wird sodann auf das allgemein anzuwendende Berufsanerkennungsgesetz (S.BAG) verwiesen; ue werden darin auch die erforderlichen besonderen Bestimmungen getroffen.

Zusätzlich erfolgt die Umsetzung der Richtlinien 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten und 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sowie die Berücksichtigung des Abkommens EG-Schweiz über die Freizügigkeit.

2. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Art 12 Abs 1 Z 6, 14 Abs 3 lit d, 15 Abs 1 und 21 Abs 1 B-VG.

3. EU-Konformität:

Siehe die Ausführungen unter Pkt 1.

Zum Verhältnis des Kapitels Dienstleistungen in der RL 2005/36/EG zur Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG) wird Folgendes festgehalten:

In Rand-Nr 31 der Erwägungsgründe zur Richtlinie 2006/123/EG wird festgestellt, dass keine gemäß der Richtlinie 2005/36/EG im Mitgliedsstaat der Dienstleistungserbringung anwendbaren Maßnahmen von den Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie berührt werden.

Nach Art 3 Abs 1 der Richtlinie 2006/123/EG haben im Fall eines Widerspruchs der Bestimmungen dieser Richtlinie zu anderen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen diese anderen, insbesondere die Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG Vorrang.

Somit ist auch bei einmalig beabsichtigter Dienstleistungserbringung der Mitgliedsstaat, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, berechtigt, Informationen über die berufliche Qualifikation des Dienstleisters zu erhalten und diese gegebenenfalls zu überprüfen.

Zur Frage, ob die Jagdprüfung, die Fischereiprüfung, die Jagdaufsichtsprüfung und die Fischereiaufsichtsprüfung in die Umsetzung der RL 2005/36/EG einbezogen werden müssen, wird ausgeführt:

Zunächst zur Frage, ob Jagdschutzorgane und Fischereischutzorgane reglementierte Berufe im Sinn der RL 2005/36/EG sind: Die Definition des Begriffs Beruf (ob hauptberuflich oder als Nebentätigkeit ausgeübt) setzt eine geregelte Ausbildung und ein Entgelt für die Ausübung der Tätigkeit voraus. In beiden Fällen (Jagdschutz- und Fischereischutzorgane) wird der Besitz bestimmter Berufsqualifikationen, die direkt oder indirekt in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelt sind, verlangt. Was die Entgeltlichkeit betrifft, besteht eine große Bandbreite. Diese reicht von einer fallweisen bis zu einer vollzeitlichen Ausübung dieser Tätigkeiten. Die Frage einer Vergütung ist zwar nicht gesetzlich geregelt, eine solche wird jedoch in der Regel je nach Intensität der Tätigkeit als Aufsichtsorgan gewährt. Weder bei den Jagdschutzorganen noch bei den Fischereischutzorganen ist daher davon auszugehen, dass diese Tätigkeiten generell ohne entgeltliche Vergütung vorgenommen werden. Bei den Tätigkeiten der Jagdschutz- und der Fischereischutzorgane handelt es sich also um reglementierte Berufe bzw reglementierte berufliche Tätigkeiten im Sinn der Richtlinie 2005/36/EG.

Die Jagdprüfung und die Fischereiprüfung sind nicht als berufliche Ausbildung anzusehen. Sie sind darauf gerichtet, dass bei der Ausübung der Jagd bzw der Fischerei als Freizeitaktivitäten die öffentlichen Interessen gewahrt werden. Daran ändert nichts, dass die Ablegung dieser Prüfungen ihrerseits Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung für den Jagdschutzdienst bzw den Fischereischutzdienst sind und in deren Rahmen bei der Zuordnung zu einem Qualifikationsniveau zu berücksichtigen sind.

Da die Tätigkeiten der Jagdschutz- und Fischereischutzorgane, aber auch der Berufsjäger auf Grund der damit verbundenen hoheitlichen Befugnisse österreichischen Staatsangehörigen vorbehalten sind, finden die Bestimmungen über die Ausübung eines landesgesetzlich geregelten Berufs im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit (3. Abschnitt S.BAG) keine Anwendung.

4. Kosten:

Auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes entstehen, abgesehen von den §§ 13 und 16, dem Land keine erheblichen zusätzlichen Kosten. Anerkennungsregelungen sind bereits jetzt in den verschiedenen Materiengesetzen enthalten, sie werden nunmehr zusammengefasst einheitlich getroffen. Die Höhe der mit der Anerkennung verbundenen Kosten ist anlassbezogen, hängt von der Anzahl der Anträge auf Gleichstellung von berufsbezogenen Nachweisen bei der Niederlassung oder Erbringung von Dienstleistungen ab und kann daher nicht genau

bestimmt werden. Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit und Auskunftserteilung ist in der RL 2005/36/EG vorgegeben. Umgekehrt besteht die Befugnis zur Anforderung bestimmter Informationen, die für die Durchführung von Anerkennungsverfahren von Bedeutung sind. Auch die Kosten auf Grund der Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften lassen sich nicht ohne erheblichen Zeitaufwand berechnen. Im Zusammenhang ist noch zu bemerken, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen nicht über die sich aus dem Gemeinschaftsrecht oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen ergebenden Erfordernisse zur Rechtsumsetzung hinaus gehen, sodass die aus deren Vollziehung resultierenden Kosten im Mindestausmaß unvermeidlich sind.

In Bezug auf die Zuständigkeit der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle kann durch das im Salzburger Berufsanerkennungsgesetz in formeller Hinsicht (zB Bestätigung des Empfangs der Unterlagen innerhalb eines Monats, Mitteilung für fehlende Unterlagen innerhalb eines Monats, Amtshilfe) nunmehr genauer geregelte Anerkennungsverfahren je nach Zahl der Anerkennungsverfahren ein Mehraufwand (auch Personalaufwand) für die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg entstehen.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Zum Gesetzentwurf wurden vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, von der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg und der Landarbeiterkammer für Salzburg sowie von der Abteilung 4 des Amtes der Salzburger Landesregierung Stellungnahmen abgegeben. Es wurden gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Einwände erhoben. Der Großteil der erstatteten Verbesserungsvorschläge wurde in der Gesetzesvorlage aufgegriffen.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I (Salzburger Berufsanerkennungsgesetz):

Zu § 1:

Abs 1 entspricht iVm Abs 2 lit a inhaltlich den Art 1 (Gegenstand) und 2 Abs 1 (Anwendungsbereich) der RL 2005/36/EG in Bezug auf EU-Mitgliedsstaaten und EU-Bürger und -Bürgerinnen. Die Richtlinie ist auch auf die EWR-Vertragsstaaten, die nicht Mitgliedsstaaten der EU sind, und auf Grund des im Abs 2 lit b zitierten Abkommens (Art 99) auf die Schweiz anzuwenden, so dass auch diese Staaten in den Anwendungsbereich des Gesetzes einzubeziehen sind (Abs 1 iVm Abs 2 lit a und b). Darüber hinaus gilt es, die Richtlinie 2003/109/EG zugunsten langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger und Verträge der EU oder der Republik Österreich mit Drittstaaten zu berücksichtigen (Abs 1 iVm Abs 2 lit c und e). Die Z 1 betrifft

den 2. Abschnitt über die verwaltungsbehördliche Anerkennung fremder beruflicher Ausbildungen und Qualifikationen, die Z 2 den 3. Abschnitt mit den Bestimmungen, die bei Ausübung eines landesgesetzlich geregelten Berufs auf Grund einer Niederlassung in einem anderen Herkunftsstaat zu beachten sind.

Abs 2 bezeichnet jene fremden Staatsangehörigen, die europarechtlich oder völkerrechtlich begünstigt sind und auf die das Gesetz daher Anwendung findet. Der Begriff Familienangehörige (lit a) umfasst auch den Lebenspartner gemäß Art 2 Z 1 lit b der RL 2004/38/EG. Unter die begünstigten Personen fallen auch langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige gemäß der RL 2003/109/EG und Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte gemäß der RL 2004/83/EG (lit c und d). Mittelbar werden auch die anderen Staaten, in denen die Nachweise erworben worden sind und an die im Abs 1 angeknüpft wird, erfasst.

Die Bestimmungen des Gesetzes sollen auch auf die Anerkennung von in anderen Bundesländern von wem immer erworbenen beruflichen Ausbildungen und Qualifikationen (sinngemäß) anzuwenden sein (Abs 3), soweit nicht in den einzelnen Landesgesetzen eigene Bestimmungen getroffen sind oder künftig getroffen werden.

Durch Abs 4 wird der Anwendungsbereich des Gesetzes nochmals erweitert auf im Ausland erworbene berufliche Ausbildungen und Qualifikationen, wenn keine europarechtlichen oder staatsvertraglichen Verpflichtungen zur Anerkennung bestehen. Die Anerkennung liegt im Ermessen der Behörde. Sie kann von der Gegenseitigkeit abhängig gemacht werden.

Zu § 2:

Die in dieser Bestimmung enthaltenen Begriffsdefinitionen entsprechen zum Teil wörtlich den in Art 3 der RL 2005/36/EG enthaltenen Begriffsbestimmungen. Der Begriff „Drittstaat“ wurde aufgenommen und definiert, um diesen im Gesetzestext auch in Bezug auf Staaten, die keine EU-Mitgliedsstaaten oder EWR-Vertragsstaaten oder Vertragsstaaten im Sinn des § 1 Abs 2 lit e sind.

In der RL 2005/36/EG werden statt der im Gesetzestext verwendeten Begriffe „Herkunftsstaat“ und „Niederlassungsstaat“ folgende Begriffe verwendet: „Herkunftsmitgliedstaat“, „Niederlassungsmitgliedstaat“. Die gesetzlichen Begriffe sind schon im Hinblick auf das Erfordernis der Einbeziehung der EWR-Vertragsstaaten und der Schweiz gewählt. Sie gehen aber noch darüber hinaus, weil das Gesetz auch auf andere Staaten und deren Staatsangehörige anzuwenden ist, soweit sie über § 1 Abs 2 erfasst werden.

Die Unterscheidung zwischen „zuständiger Behörde“ und „Behörde“ wird getroffen, um klar zwischen ausländischen Behörden (= zuständige Behörde) und der nach diesem Gesetz oder anderen landesgesetzlichen Bestimmungen zuständigen Behörde (= Behörde) unterscheiden zu können.

Zu § 3:

Die Einteilungen und Definitionen von Qualifikationsniveaus in Abs 1 Z 1 bis 3 entsprechen den Art 11 und 12 der RL 2005/36/EG. Sie sind inhaltsgleich übernommen, die Systematik wurde jedoch übersichtlicher gestaltet. Die in den litterae der Z 1 bis 3 angeführten Ausbildungen sind zwar Alternativen für den Nachweis des jeweils geforderten Qualifikationsniveaus (Befähigungsausweise, Zeugnisse, Diplome); sie bedeuten aber nicht deren unbedingte Gleichwertigkeit und damit Gleichrangigkeit (zB nach Z 1 lit a im Vergleich zu lit b bis d). Das bedeutet in weiterer Folge, dass bei der Anerkennung gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben sind.

Der Begriff „Sekundarniveau“ (Abs 1 Z 2) entspricht dem im Schulorganisationsgesetz (BGBl Nr 242/1962 in der geltenden Fassung) im § 3 verwendeten Begriff „Sekundarschulen“. Nach dessen Abs 4 sind Sekundarschulen: Oberstufe der Volksschulen, Hauptschulen, Polytechnische Schulen, entsprechende Schulstufen der Sonderschulen, Berufsschulen, mittlere Schulen und höhere Schulen.

Der Erwerb von erforderlichen Qualifikationen im 2. Bildungsweg ist miterfasst.

Unter dem Qualifikationsniveau „Diplom“ (Abs 1 Z 3) sind nach der Richtlinie nicht nur Hochschul- oder Universitätsabschlüsse (Abs 1 Z 3 lit b) zu verstehen, sondern auch folgende als außeruniversitäre Diplome bezeichnete Ausbildungsgänge:

- Ausbildungsabschlüsse der Sekundarstufe II, die zum Studium an der Hochschule oder Universität berechtigen, zusammen mit einer eventuell zusätzlich vorgeschriebenen Berufsausbildung (Abs 1 Z 3 lit a sublit aa). Unter dem Begriff „Sekundarstufe II“ sind Ausbildungsabschlüsse von Polytechnischen Schulen, Berufsschulen, mittleren oder höheren Schulen zu verstehen;
- besonders strukturierte Ausbildungen für reglementierte Berufe nach Anhang II der Richtlinie (Abs 1 Z 3 lit a sublit bb). Im Anhang II sind die Bedingungen in Bezug auf die schulische und berufliche Ausbildung, die ein Mitgliedsstaat für die Ausübung eines reglementierten Berufs verlangen kann, wie folgt festgelegt (auszugsweise, soweit die Berufsgruppen in die Regelungskompetenz des Landes fallen):
 - für Fachberufe in sozialpädagogischen und pädagogischen Bereichen: spezielle Grundausbildungen in der Kinder- und Jugendlichenwohlfahrt, KindergärtnerInnen und ErzieherInnen;
 - für Handwerksmeister in der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere Meister in der Landwirtschaft, der ländlichen Hauswirtschaft, im Gartenbau, im Feldgemüsebau, in der Fischereiwirtschaft, in der Bienenwirtschaft etc: schulische und berufliche Bildung.

In der Z 4 sind die Ausbildungs- und Qualifikationsnachweise beschrieben, die gemäß Art 12 der Richtlinie den Nachweisen gemäß Z 1 bis 3 gleichzustellen sind.

Abs 2 setzt Art 3 Abs 3 der Richtlinie 2005/36/EG um, bezieht aber auch Ausbildungsnachweise ein, die von den zuständigen Behörden der Schweiz oder sonstiger Vertragsstaaten im Sinn des § 1 Abs 2 lit e anerkannt worden sind. Zudem muss auch die dreijährige Berufserfahrung vom Herkunftsstaat bescheinigt worden sein.

Zu § 4:

Allgemeine Voraussetzung für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ist der Besitz der dafür erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache. Die Bestimmung entspricht Art 53 der RL 2005/36/EG (Titel IV Modalitäten der Berufsausübung) und gilt sowohl für den Niederlassungs- als auch für den Dienstleistungsbereich. Wie die Kommission in den Erläuterungen zur Umsetzung der Richtlinie zu diesem Artikel ausführt (MARKT D/3412/1/2006-DE), kann die Bewertung von Sprachkenntnissen nicht Teil des Verfahrens zur Anerkennung von Berufsqualifikationen sein, sondern stellt eine Anforderung für den Zugang zum Beruf und dessen Ausübung dar.

Zu § 5:

§ 5 setzt Art 13 der RL 2005/36/EG um.

Nach Art 13 Abs 1 sind die Aufnahme und die Ausübung eines Berufs den begünstigten Personen unter denselben Voraussetzungen wie Inländern einzuräumen, wenn es sich – ableitbar im Vergleich zu Abs 2 – um einen auch im Herkunftsstaat reglementierten Beruf handelt. Dem entspricht Abs 2 Z 1.

Im Nachsatz des Abs 2 Z 2 lit a wird die Bestimmung des letzten Unterabsatzes von Art 13 Abs 2 umgesetzt. Demnach kann eine zweijährige Berufserfahrung dann nicht verlangt werden, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin über eine reglementierte Ausbildung verfügt und Qualifikationsnachweise vorlegt, die dem Zeugnis- oder dem Diplommiveau oder gleichgestellten Ausbildungsnachweisen entsprechen. Als reglementierte Ausbildungen gelten die im Anhang III der Richtlinie für bestimmte Berufe vorgesehenen Ausbildungsgänge. Für Österreich sind dort die Bildungs- und Ausbildungsgänge an den höheren Land- und Forstwirtschaftlichen Lehranstalten einschließlich der Sonderformen angeführt. Diese Bildungs- und Ausbildungsgänge haben eine Gesamtdauer von 13 Jahren und umfassen eine fünfjährige Berufsausbildung, die mit einer Prüfung abschließt. Die Bestimmung hat für die Anerkennung des Qualifikationsniveaus Meister nach der Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung Relevanz, da diese Bildungs- und Ausbildungsgänge einem außeruniversitären Diplom entsprechen. Ein Antragsteller oder eine Antragstellerin, der bzw die aus einem Herkunftsstaat kommt, der diesen Beruf nicht reglementiert, muss daher über Nachweise verfügen, die zumindest dem Zeugnisniveau entsprechen, damit die zweijährige Berufserfahrung nicht verlangt werden kann.

Der letzte Satz des Abs 2 entspricht Art 13 Abs 3.

Zu § 6:

§ 6 setzt Art 14 der RL 2005/36/EG um. Ausgleichsmaßnahmen sind in der Form von Anpassungslehrgängen oder Eignungsprüfungen vorzuschreiben, wenn anhand der vorgelegten Unterlagen wesentliche, nach den landesrechtlichen Vorschriften erforderliche Ausbildungs- und Qualifikationserfordernisse nicht nachgewiesen werden können. Die lit b und c des Abs 1 sind in weitgehender Anlehnung an Abs 1 lit b und c iVm Abs 4 der Richtlinie formuliert.

Im Abs 2 zweiter Satz wird von der Ausnahmemöglichkeit gemäß Art 14 Abs 3 erster Unterabsatz der Richtlinie Gebrauch gemacht. (Der zweite Unterabsatz ist für die Landeskompetenzen ohne Belang.) Demnach kann entgegen dem sonstigen Wahlrecht des Antragstellers oder der Antragstellerin eine Eignungsprüfung unter der beschriebenen Voraussetzung vorgeschrieben werden. (Vgl die im § 114 Z 1 des Jagdgesetzes 1993 und § 29 Abs 3 Z 1 des Fischereigesetzes 2002 verpflichtend vorgesehenen Zusatzprüfungen über das jeweilige Gesetz bei der Anerkennung von nicht im Land Salzburg abgelegten Jagd- bzw Fischereischutzdienstprüfungen.)

Abs 4 setzt Art 15 Abs 1 der RL 2005/36/EG um. Die Abs 2 bis 6 des Art 15 enthalten Verfahrensbestimmungen zur Erstellung einer Gemeinsamen Plattform und sind in diesem Gesetz nicht umzusetzen. Gemeinsame Plattformen enthalten eine Reihe von Kriterien in Bezug auf Berufsqualifikationen, die geeignet sind, die unterschiedlichen wesentlichen Ausbildungsanforderungen der Herkunftsstaaten auszugleichen. Der Europäischen Kommission können Entwürfe für eine Gemeinsame Plattform von den Mitgliedstaaten oder repräsentativen Berufsverbänden oder -organisationen vorgelegt werden. Die Europäische Kommission kann nach Anhörung der Mitgliedsstaaten dem Ausschuss nach Art 58 der Richtlinie die Entwürfe zur Beschlussfassung vorlegen und diese veröffentlichen.

Abs 5 spricht die Möglichkeit an, den Inhalt und die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen aus verwaltungsökonomischen Gründen generell durch Verordnung zu regeln (siehe für den Anwendungsbereich des Salzburger Sozialbetreuungsberufegesetzes dessen bisherigen § 20 Abs 4 zweiter Satz).

Zu § 7:

§ 7 setzt Art 19 der RL 2005/36/EG um. Art 19 verweist auf die im Anhang IV Verzeichnis III angeführten Berufe. Aus dieser Liste kommen nur Dienstleistungen für Museen und Sport (ausgenommen die Tätigkeit des Sportlehrers) in Betracht. (Art 17 verweist auf die im Anhang IV Verzeichnis I angeführten Berufe. Diese Berufe fallen nicht in die Gesetzgebungskompetenzen des Landes. Von den im Anhang IV Verzeichnis II angeführten Berufen fallen nur Tätigkeiten der Binnenfischerei in die Regelungskompetenz des Landes. Es gibt aber keine landesgesetzliche Vorschrift, die die Berufsfischerei regelt, somit auch kein besonderes Erfordernis allge-

meiner, kaufmännischer oder fachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten. Auch Art 18 bedarf daher keiner landesgesetzlichen Umsetzung.)

Der Begriff abhängig Beschäftigter oder Beschäftigte umfasst alle nicht selbstständig erwerbstätigen Personen, also neben Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen auch freie Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie arbeitnehmerähnliche Personen.

Zu § 8:

§ 8 setzt Art 50 und die Z 1 des Anhangs VII der RL 2005/36/EG um.

Abs 1 entspricht Art 50 Abs 1 und Z 1 lit a bis c des Anhangs VII der Richtlinie. Der in lit a geforderte Nachweis der Familienangehörigkeit bezieht sich auf die sich aus der RL 2004/38/EG ergebenden Rechte. Der Nachweis des Aufenthaltstitels ergibt sich aus der RL 2003/109/EG. Die weiteren erforderlichen Unterlagen ergeben sich aus den jeweils anzuwendenden Materiengesetzen. Wenn danach Nachweise zur persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Zuverlässigkeit verlangt werden, sind unter den beschriebenen Umständen eidesstattliche oder feierliche Erklärungen zu akzeptieren (Abs 3; vgl Z 1 lit d zweiter Absatz des Anhangs VII).

Abs 2 entspricht der Z 1 lit b zweiter Absatz des Anhangs VII. Die Bestimmung schließt nicht aus, dass die Behörde sich unmittelbar an die zuständige ausländische Stelle wendet, um die notwendigen Informationen zu erhalten.

Zu § 9:

Mit § 9 wird Art 51 der RL 2005/36/EG umgesetzt.

Abs 1 entspricht Art 51 Abs 1, Abs 2 dem Art 51 Abs 2, wobei von der Möglichkeit, die dreimonatige Entscheidungsfrist um einen Monat zu verlängern, Gebrauch gemacht wird.

Das im Art 51 Abs 3 vorgesehene Berufungsrecht erfordert keine eigene Bestimmung in diesem Gesetz, da auf Grund der Anwendung des AVG ohnehin eine Berufungsmöglichkeit besteht. Wenn – in eher selten vorkommenden Fällen – von Beamten die Anerkennung beantragt wird, ist das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 das anzuwendende Verfahrensrecht.

Zu § 10:

Mit § 10 werden die Art 52 Abs 1 und 54 der RL 2005/36/EG umgesetzt.

Art 52 Abs 2 der Richtlinie bezieht sich auf das von Berufsverbänden verliehene Recht auf Führung von Berufsbezeichnungen, dem derzeit für den Landeskompetenzbereich keine Bedeutung zukommt.

Art 54 spricht zwar nur von akademischen Titeln; die Bestimmung des zweiten Satzes ist allgemeiner gefasst. Eine Verwechslung mit österreichischen Ausbildungsbezeichnungen muss

ausgeschlossen sein, was zB die Angabe der Lehranstalt, die den akademischen Grad im Ausland verliehen hat, notwendig machen kann.

Zu § 11:

Zu Abs 1: Zum Begriff Dienstleistung (Einleitungssatz) siehe § 2 Z 8. Die Formulierung „unbeschadet sonstiger die Dienstleistungsfreiheit regelnder Vorschriften“ schließt neben landesgesetzlichen Vorschriften, die selbstständig oder in Umsetzung von EU-Recht (zB der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG) getroffen werden, auch Vorschriften des EU-Rechts ein, wenn diese unmittelbar anwendbar sind. (Vgl dazu Art 5 Abs 1 der Richtlinie „Unbeschadet spezifischer Vorschriften des Gemeinschaftsrechts“.) Aber auch die gänzliche Nichtanwendung dieses Gesetzesabschnitts wie zB bei den Jagd- und den Fischereischutzorganen (vgl Art IX Z 4 und XI Z 2.2) findet im Vorbehalt ihre Deckung. Durch die Verwendung des Begriffs „Niederlassungsstaat“ in der Z 1 sind auch die EWR-Vertragsstaaten und die Schweiz sowie alle Vertragsstaaten im Sinn des § 1 Abs 2 lit e eingeschlossen. Die Z 2 dient der Umsetzung des Art 5 Abs 1 lit b. Die Dienstleistungen müssen also zum Zeitpunkt der Anzeige (Z 3) im Niederlassungsstaat selbst nicht erbracht werden. Der Dienstleister oder die Dienstleisterin muss dazu dort aber aktuell berechtigt sein, worüber der Anzeige entsprechende Bescheinigungen anzuschließen sind (Z 3 lit b). Mit der Z 3 und Abs 3 wird von Art 7 Abs 1 und 2 der RL 2005/36/EG Gebrauch gemacht. Die Anzeigen gemäß Z 3 und Abs 3 haben vor der Dienstleistungserbringung zu erfolgen (siehe auch den Einleitungssatz von § 12 Abs 1). Ist der oder die Familienangehörige (Z 3 lit a) selbst nicht EU-Bürger oder -Bürgerin, Schweizer oder Schweizerin etc, ist auch die Staatsangehörigkeit jener Person, die ihrerseits zum begünstigten Personenkreis gehört und zu der die Familienzugehörigkeit besteht, mit der Anzeige nachzuweisen.

Das Erfordernis der wirtschaftlichen Verflechtung mit der Wirtschaft des begünstigten Staates (Abs 2) ist dem bisherigen § 1 Abs 4 letzter Satz des Gesetzes über die Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure entnommen und verallgemeinert, um Missbrauch durch Briefkastenfirmen vorzubeugen.

Abs 4 basiert auf Art 7 Abs 2 der RL 2005/36/EG.

Zu § 12:

Abs 1 enthält neben § 11 Voraussetzungen, unter denen eine Dienstleistung nach diesem Gesetz im Land Salzburg erbracht werden darf.

Danach (Z 1) kann eine Dienstleistung im Allgemeinen unmittelbar nach vollständiger Anzeige gemäß § 11 Abs 1 Z 3 bzw Abs 3 erbracht werden, es sei denn, es handelt sich um einen reglementierten (landesgesetzlich geregelten) Beruf, der die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berührt. Die Behörde kann die Unterlagen des Dienstleisters oder der Dienstleisterin also generell nicht im Voraus überprüfen, sondern erst bei der Erbringung der Dienstleistung (siehe

Erläuterungen der Europäischen Kommission zur Umsetzung der Richtlinie zu Art 7, Markt D/3412/1/2006-DE).

Bei Berufen, die unter § 13 fallen, kann, wenn nicht Besonderes geregelt ist, die Dienstleistung erst nach einer Entscheidung der Behörde oder bei Untätigkeit der Behörde nach Ablauf der für Mitteilungen bzw Entscheidungen vorgesehenen Fristen erbracht werden. Unter den im Einleitungssatz aufgenommenen Vorbehalt fallen zB der neue § 4 Abs 4 des Bergführergesetzes und § 13 Abs 5 des Höhlengesetzes; beide Bestimmungen verlangen vor erstmaliger Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit die (vorausgehende) behördliche Anerkennung der fremden Befähigungsnachweise als gleichwertig.

Abs 2 setzt Art 7 Abs 3 und 4 letzter Unterabsatz der RL 2005/36/EG um.

Zu § 13:

Mit § 13 wird Art 7 Abs 4 erster bis dritter Unterabsatz der RL 2005/36/EG umgesetzt.

Abs 1 kommt zB bei Dienstleistungen zum Tragen, die unter das Salzburger Schischul- und Snowboardgesetz fallen.

Die Abs 2 und 3 entsprechen Art 7 Abs 4 zweiter und dritter Untersatz.

Zu § 14:

Die Bestimmung macht von Art 9 der RL 2005/36/EG Gebrauch, wonach der Dienstleister oder die Dienstleisterin verpflichtet werden kann, dem Dienstleistungsempfänger oder der -empfängerin auf dessen bzw deren Verlangen die entsprechenden Informationen zu geben.

Zu § 15:

Abs 1 verweist betreffend die sachliche Zuständigkeit auf die den jeweiligen Beruf regelnden Materiengesetze (siehe dazu die Art II bis XIX). Eine generelle Anerkennung, die durch Verordnung zu erfolgen hat, wird der Landesregierung vorbehalten (Abs 2).

Abs 3 setzt Art 57 der RL 2005/36/EG um; danach ist eine solche Kontaktstelle einzurichten. Die Landesregierung hat als Kontaktstelle nicht die Aufgaben der zuständigen Behörden, sondern auf Verlangen allgemeine Informationen betreffend die Berufsankennung zu geben.

Zu § 16:

Die Abs 1 und 2 regeln die Verwaltungszusammenarbeit auf der Basis des Art 56 Abs 2 der RL 2005/36/EG. Im Zusammenhang wird festgehalten, dass die Richtlinien 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation im Datenschutzgesetz 2000 umgesetzt sind.

Alle personenbezogenen Daten, die in Vollziehung dieses Gesetzes bekannt werden, sind danach in ihrer Geheimhaltung geschützt. Es bedarf dazu hier auch keines besonderen Hinweises darauf.

Zu § 17:

Die Europäische Kommission hat in den Erläuterungen zur Umsetzung der RL 2005/36/EG zu Art 5 (Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit) ausgeführt (Markt D/3412/1/2006-DE): „Wird der Status des ‚Dienstleisters‘ von den zuständigen Behörden angefochten, so gelten die üblichen nationalen Regelungen für Verwaltungsverfahren und es sollte die Möglichkeit der Berufung vor einem nationalen Gericht gewährleistet werden. Die nationalen Disziplinvorschriften des Aufnahmestaates kämen auch dann zur Anwendung, wenn eine illegale Ausübung des Berufs nachgewiesen werden kann.“

Hier gilt es, Verwaltungsübertretungen für Gesetzesverletzungen nach diesem Gesetz vorzusehen. Die angedrohten Höchststrafen entsprechen dem sonst im Landesrecht üblichen Rahmen (siehe zB § 33 des Salzburger Schischul- und Snowboardgesetzes).

Zu Art II (Landes-Beamtenengesetz):

Zu Z 1:

Rechtliche Verpflichtungen, anderen Staatsangehörigen dieselben Rechte wie österreichischen Staatsbürgern einzuräumen, können sich mit Wirksamkeit für die Landeskompetenzen auch aus Staatsverträgen ergeben, die die Republik Österreich abgeschlossen hat.

Zu Z 2:

Bei Verwendungen, bei welchen der Staatsbürgerschaftsvorbehalt zum Tragen kommt, gäbe eine Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen keinen Sinn. Auch für den Vergleich der bisherigen und der künftigen Tätigkeit kommt es auf die angestrebte Verwendung als Bediensteter oder Bedienstete im öffentlichen Dienst an.

Zu Art III bis V (Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, Magistrats-Beamtinnen und Magistrats-Beamtenengesetz 2002, Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001):

Die Verweisung auf § 2a L-BG hinsichtlich der Anerkennung von ausländischen beruflichen Ausbildungs- und Qualifikationen schließt dessen Abs 2 ein. Diese Bestimmung müsste bei einer direkten Verweisung auf das Salzburger Berufsanerkennungsgesetz in jedes der erfassten Gesetze übernommen werden. Daher wurde im Interesse möglichst knapper Normtexte eine doppelte Verweisung in Kauf genommen.

Zu Art VI (Kinderbetreuungsgesetz 2007):

Das für die Ausübung der Berufe Kindergärtnerinnen und Erzieherinnen erforderliche Qualifikationsniveau entspricht dem der außeruniversitären Diplome/besonders strukturierte Ausbildungsgänge gemäß Anhang II der Richtlinie. Dieser enthält ein Verzeichnis der Ausbildungsgänge gemäß Art 11 lit c Z ii. Darin sind die Anforderungen, die ein Mitgliedsstaat für bestimmte Berufe festgelegt hat, angeführt. Das fachliche Anforderungsprofil wird in das System der Qualifikationsniveaus gemäß § 3 Abs 1 S.BAG klar eingeordnet.

Zu Art VII (Tierzuchtgesetz):

Die Inhalte der §§ 19, 20 und 21 finden sich – im Detail ergänzt um weitere Richtlinienregelungen – im neuen Berufsankennungsgesetz. Eine bloße Verweisung darauf kann genügen. Ergänzt wird die genaue gesetzliche Einordnung in das System der Qualifikationsniveaus gemäß § 3 Abs 1 S.BAG. Die Übertretung nach § 32 Abs 1 Z 21 des Salzburger Tierzuchtgesetzes 2009 wird auf die Nichtbeachtung der Bestimmungen des § 18 eingeschränkt. § 19 enthält künftig eine Verweisung auf den 3. Abschnitt S.BAG. Auch im Tierzuchtbereich begangene Verstöße gegen dessen Bestimmungen sollen daher wie allgemein vorgesehen nach § 17 S.BAG geahndet werden. Im Sinn der verwiesenen Bestimmungen ist in Abweichung von § 2 Z 4 S.BAG Behörde das zuständige Organ der Kammer für Land- und Forstwirtschaft (vgl § 22 Abs 1 Tierzuchtgesetz).

Zu Art VIII (Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991):

Das Qualifikationsniveau der Facharbeiter ist auf Grund der im Gesetz festgelegten Ausbildungs- und Prüfungserfordernisse dem Zeugnisniveau gemäß § 3 Z 2 S.BAG zuzuordnen. Das Qualifikationsniveau der landwirtschaftlichen Meister ist das eines außeruniversitären Diploms gemäß § 3 Abs 1 Z 3 lit a S.BAG. Im Anhang II der RL 2005/36/EG sind die in verschiedenen Mitgliedsstaaten für die besonders strukturierten Ausbildungsgänge gemäß Art 11 lit c Z ii geltenden Bestimmungen angeführt. Für Österreich sind dort die Voraussetzungen, die für die schulische und berufliche Ausbildung von Handwerksmeistern in der Land- und Forstwirtschaft gelten, angeführt.

Zu Art IX (Jagdgesetz 1993):

Die Prüfung für den Jagdschutzdienst entspricht dem Qualifikationsniveau Befähigungsnachweise gemäß § 3 Abs 1 Z 1 lit b bis d S.BAG. Jagdschutzorganen sind auch hoheitliche Aufgaben zugewiesen, weshalb diese Tätigkeiten österreichischen Staatsbürgern auf Grund des Art 45 EGV vorbehalten werden kann. Qualifikationsnachweise, die österreichische Staatsbürger in anderen Staaten erworben haben, sind jedoch auf Gleichwertigkeit mit den in diesem Gesetz

festgelegten Anforderungen zu prüfen (Z 3). Für die im Inland erworbenen Qualifikationsnachweise gelten die bisherigen Bestimmungen.

Die gemäß § 114 Abs 2 JG 1993 oder gemäß § 7 Abs 4 des Berufsjägergesetzes jeweils iVm dem S.BAG anerkannten Berufsausbildungen und -qualifikationen sollen den gesonderten Nachweis der jagdlichen Eignung gemäß § 43 Abs 1 erübrigen (Z 2). Über die Anerkennung ist die jagdliche Eignung des Bewerbers ausreichend gewährleistet, da in die Gleichwertigkeitsprüfung auch die Zulassungsvoraussetzungen zu einer Ausbildung oder Prüfung einzubeziehen sind, hier also die erfolgreiche Ablegung einer entsprechenden Eignungsprüfung gemäß § 117 Abs 1 lit b JG 1993.

Aus gegebenem Anlass wird nicht nur der Umsetzungshinweis in Bezug auf die Berufsankennungsrichtlinie ergänzt, sondern auch auf die Umsetzung der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie hingewiesen.

Zu Art X (Berufsjägergesetz):

Da Berufsjägern gemäß § 113 Jagdgesetz 1993 als Jagdschutzorganen auch hoheitliche Aufgaben zukommen, sind nur die von österreichischen Staatsbürgern im Ausland absolvierten Ausbildungen bei Gleichwertigkeit anzuerkennen, da derartige Tätigkeiten auch nach den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechtes den eigenen Staatsangehörigen vorbehalten werden können (Art 45 EGV). Eine inhaltliche Änderung gegenüber den bisherigen Bestimmungen wird nicht vorgenommen. Die Berufsjägerprüfung wird aber ausdrücklich dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 2 S.BAG (Zeugnisse) zugeordnet. Für die von der Salzburger Jägerschaft zu führenden Verfahren betreffend die Anerkennung von in anderen Bundesländern abgelegten Berufsankennungsprüfungen wird notwendigerweise die Anwendung des AVG 1991 in der derzeit geltenden Fassung ergänzt.

Zu Art XI (Fischereigesetz 2002):

Die Anerkennung von Prüfungen für den Fischereischutzdienst, die nicht im Inland absolviert worden sind, hat für österreichische Staatsbürger nach den Bestimmungen des S.BAG zu erfolgen (Z 2.2). Die Beschränkung auf österreichische Staatsbürger ergibt sich daraus, dass Fischereischutzorgane mit hoheitlichen Aufgaben betraut sind und diese Tätigkeiten nach dem Gemeinschaftsrecht den eigenen Staatsangehörigen vorbehalten werden können (Art 45 EGV). Die Prüfung für den Fischereischutzdienst wird dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 1 lit b bis d S.BAG (Befähigungsnachweise) zugeordnet. Für die im Inland erworbenen Qualifikationen gelten die bisherigen Bestimmungen.

Einer früheren Anregung des Landesfischereiverbandes Salzburg folgend, wird die Novellierung auch zum Anlass genommen, gleich wie nach § 114 Z 1 JG 1993 für die Bestellung zum Jagdschutzorgan auch die Bestellung zum Fischereischutzorgan daran zu binden, dass die zu

bestellende Person eine gültige Jahresfischerkarte besitzt (Z 2.1). Damit ist auch die Mitgliedschaft des Fischereischutzorgans im Landesfischereiverband verbunden, was auch für die Ausübung der Aufsichtstätigkeit sinnvoll ist. Gleichzeitig wird wie im Jagdgesetz 1993 angeordnet, dass die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsausbildung und -qualifikation gemäß § 29 Abs 3a einen gesonderten Nachweis der fischereifachlichen Eignung erübrigt (Z 1). Es gelten die gleichen Überlegungen wie zur Änderung des Jagdgesetzes (Art IX Z 2) ausgeführt.

Zu Art XII (Salzburger Schischul- und Snowboardschulgesetz):

Die Änderungen beinhalten die Einbeziehung der Schweiz in die Gleichstellungsregelungen sowie die Anpassungen an das S.BAG. Die im Gesetz enthaltenen Sonderbestimmungen über die Dienstleistungserbringung werden auf Grund der von der Europäischen Kommission geäußerten Kritik betreffend die Umsetzung der RL 2005/36/EG bereits mit dem Salzburger Landesgesetz zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie gemeinschaftsrechtskonform geregelt.

Die Ausbildungen werden auf Grund der gesetzlichen Anforderungen den Qualifikationsniveaus „Befähigungsnachweise“ bzw. „Zeugnisse“ zugewiesen.

Zu Art XIII (Bergführergesetz):

Die Beschränkung für Besitzer einer fremden Bergführerbewilligung auf Gäste, die sie außerhalb des Landes Salzburg „aufgenommen“ haben, wird als mit der Dienstleistungsfreiheit nicht vereinbar fallen gelassen. An der allgemeinen Anerkennung der von anderen Bundesländern oder Staaten erteilten Bergführerbewilligung wird festgehalten (Abs 2). Schon bisher können Personen mit ausländischen Befähigungsnachweisen gemäß dem geltenden § 4 Abs 2 letzter Satz den Personen mit einer behördlich erteilten Bergführerberechtigung gleichgestellt werden. Diese Regelung wird an das Salzburger Berufsanerkennungsgesetz angepasst. Dabei wird auf Grund der besonderen Verantwortung des Bergführer für die von ihm geführten Gäste die Zulässigkeit an eine vorausgehende behördliche Anerkennung der Gleichwertigkeit gebunden (siehe dazu Art 7 Abs 4 der RL 2005/36/EG). Bei Ausübung der Bergführertätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit sind die Bestimmungen des 3. Abschnitts S.BAG zu beachten.

Die Verweisungen auf Bestimmungen des Salzburger Schischulgesetzes 1989 im § 4 Abs 3 sind veraltet und unnötig.

§ 5 Abs 1 lit a muss erweitert werden. Dies geschieht durch Verweisung auf § 1 Abs 2 S.BAG.

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Ausbildungen und Qualifikationen wird nunmehr im Salzburger Berufsanerkennungsgesetz geregelt. § 18a verweist darauf. Dadurch können zahlreiche Anerkennungsbestimmungen im Bergführergesetz entfallen (§§ 11 Abs 8,

12 Abs 5, 14 Abs 4, 14a Abs 4). Die Bergführerausbildung wird ausdrücklich dem Qualifikationsniveau Befähigungsnachweise gemäß § 3 Abs 1 Z 1 lit b bis d S.BAG zugeordnet.

Zu Art XIV (Tanzschulgesetz):

Es erfolgt lediglich eine Anpassung an das Salzburger Berufsamerkenngsgesetz. Die Tanzlehrerprüfung ist auf Grund der gesetzlichen Anforderungen dem Qualifikationsniveau Befähigungsnachweise gemäß § 3 Z 1 lit b bis d S.BAG zuzuordnen.

Zu Art XV (Gesetz über die Tätigkeit der Buchmacher und Totalisateure):

§ 1 Abs 4 regelt die Tätigkeiten der Buchmacher und Totalisateure im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit nach der RL 2005/36/EG. Neben natürlichen Personen können auch juristische Personen im Sinn der verwiesenen Bestimmung des § 11 Abs 2 S.BAG diese Tätigkeiten ausüben. Bei der Ausübung sind die Bestimmungen des 3. Abschnitts des S.BAG vom Dienstleister oder von der Dienstleisterin zu beachten.

§ 3 Abs 1 dritter und vierter Satz trifft Bestimmungen für den Fall der Niederlassung ausländischer Gesellschaften. Diese werden auch hier durch Verweisung auf § 11 Abs 2 S.BAG definiert. Die Verpflichtung zur Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters wird aus dem geltenden Recht übernommen. Im § 3 Abs 4 erfolgt auf Grund der gesetzlichen Anforderungen eine detaillierte Zuordnung zu den entsprechenden Qualifikationsniveaus gemäß § 3 Abs 1 S.BAG.

Zu Art XVI (Fiakergesetz):

§ 3 Abs 3 bezieht sich auf die Erbringung einer Fiakerdienstleistung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit. Dabei sind vom Dienstleister bzw von der Dienstleisterin die Bestimmungen des 3. Abschnitts des S.BAG zu beachten.

§ 8 Abs 6 bezieht sich auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit von in anderen Bundesländern oder Staaten erworbenen Qualifikationsnachweisen im Fall der Niederlassung im Land Salzburg. Die „Fiakerprüfung“ (Abs 2 und 3) entspricht auf Grund der gesetzlichen Anforderungen dem Qualifikationsniveau gemäß § 3 Abs 1 Z 1 lit b bis d S.BAG (Befähigungsnachweise).

Zu Art XVII (Höhlengesetz):

Die Bestellung zum Höhlenführer gemäß § 13 Abs 1 kann auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen und staatsvertraglicher Verpflichtungen nicht mehr auf österreichische Staatsbürger beschränkt werden, sondern ist auch den im § 1 Abs 2 S.BAG angeführten Personen zu ermöglichen. Auf Grund der besonderen Verantwortung der Höhlenführer für die Sicherheit und Gesundheit der von ihnen geführten Personen wird von der Möglichkeit gemäß Art 7 Abs 4 der RL 2005/36/EG, die Ausübung dieser Tätigkeit an eine vorausgehende behördliche Anerken-

nung der Gleichwertigkeit der Befähigung zu binden, Gebrauch gemacht. Die weiteren persönlichen Voraussetzungen werden detaillierter und systematischer geregelt. Das Qualifikationsniveau Höhlenführerprüfung entspricht auf Grund der gesetzlichen Anforderungen dem Niveau gemäß § 3 Abs 1 Z 1 lit b bis d S.BAG (Befähigungsnachweise).

Zu Art XVIII (Gemeindesaniätsgesetz):

Die bereits im § 3 Abs 5a enthaltene Verpflichtung zur Anerkennung der Gleichwertigkeit von in anderen Mitgliedsstaaten der EU oder Vertragsstaaten des EWR erworbenen Nachweisen über die angeführten Kenntnisse wird durch die Anwendung der Bestimmungen des S.BAG insoweit ergänzt, als die Schweiz und andere Staaten, mit denen diesbezügliche staatsvertragliche Vereinbarungen abgeschlossen worden sind oder die bzw deren Staatsangehörige sonst durch das Gemeinschaftsrecht begünstigt werden, über § 1 S.BAG mit einbezogen werden. An Stelle der Prüfung gemäß Abs 5 wird bei der Anerkennung eine Ausgleichsmaßnahme gemäß § 6 S.BAG vorzuschreiben sein.

Zu Art XIX (Sozialbetreuungsberufegesetz):

Wiederum wird nur die Anpassung an das Salzburger Berufsankennungsgesetz vorgenommen. Die für die einzelnen Berufe vorgesehenen Ausbildungsgänge wurden auf Grund der gesetzlichen Anforderungen den Qualifikationsniveaus „Befähigungsnachweise“ bzw „Zeugnisse“ zugeordnet.

Die Norminhalte der bisherigen Abs 3 und 4 des § 20 finden sich nunmehr im Salzburger Berufsausbildungsgesetz und können hier entfallen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.